

**VERKÜNDUNGSBLATT**  
**der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**  
**Sonderausgabe**



# Inhalt

<b>Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für das Wintersemester 2019/2020 und das Sommersemester 2020</b>	<b>4</b>
<b>Erster Nachtrag zum Haushaltsplan der Studierendenschaft 2019</b>	<b>6</b>
<b>5. Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung durch die Ernst-Abbe- Hochschule Jena (Serviceverfahrenssatzung)</b>	<b>9</b>
<b>Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit</b>	<b>10</b>
<i>Anlagen zur Studienordnung</i>	
<b>Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit</b>	<b>24</b>
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>	
<b>Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit</b>	<b>59</b>
<i>Anlagen zur Studienordnung</i>	
<b>Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit</b>	<b>72</b>
<i>Anlagen zur Prüfungsordnung</i>	
<b>Impressum</b>	<b>105</b>

# Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen

## der Ernst-Abbe-Hochschule Jena für das Wintersemester 2019/2020 und Sommersemester 2020

Gemäß § 4 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes (ThürHZG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) und § 39 Abs. 2 der Thüringer Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen an den staatlichen Hochschulen (Thüringer Vergabeverordnung) vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 11. Oktober 2018 (GVBl. S. 699), in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Satzung zur Festsetzung von Zulassungszahlen für das Wintersemester 2019/20 und das Sommersemester 2020. Der Senat der Hochschule hat die Satzung am 16.04.2019 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat sie mit Erlass vom 04.06.2019 (AZ: 5515/62-3-9) genehmigt.

### § 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zum Wintersemester 2019/20 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester						
	1	2	3	4	5	6	7
<b>Business Information Systems</b> Bachelor	25						
<b>Pflege/ Pflegeleitung</b> Bachelor				35		35	
<b>Physiotherapie</b> Bachelor	20						

<b>Rettungswesen/ Notfallversorgung</b> Bachelor	20						
<b>Soziale Arbeit</b> Bachelor	120						

### § 2

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden zur Aufnahme von Studienanfängerinnen und Studienanfängern in das erste Fachsemester sowie zur Aufnahme in höhere Fachsemester an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zum Sommersemester 2020 folgende Zulassungszahlen festgesetzt:

Studiengang	Fachsemester						
	1	2	3	4	5	6	7
<b>Pflege/ Pflegeleitung</b> Bachelor	35				35		35

### § 3

(1) In den in §§ 1 und 2 aufgeführten Studiengängen werden Bewerberinnen und Bewerber in höhere Fachsemester nach Maßgabe der Bestimmung der Thüringer Vergabeverordnung vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485) in der jeweils geltenden Fassung zugelassen und von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena aufgenommen. Soweit in einem in §§ 1 und 2 genannten Studiengang für ein Fachsemester keine Zulassungszahl festgesetzt ist, besteht für dieses Fachsemester keine Zulassungsbeschränkung.

(2) In den Studiengängen, die an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eingerichtet, jedoch in §§ 1 und 2 nicht aufgeführt sind, bestehen keine Zulassungsbeschränkungen. Studienorganisatorische Maßnahmen, die einen Studienbeginn nur zu einem Wintersemester oder nur zu einem Sommersemester vorsehen, bleiben unberührt.

### § 4

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

## § 5

Diese Satzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.

Jena, den 08.05.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert  
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

**Haushaltsplan der Studierendenschaft der Ernst-Abbe-Hochschule Jena**  
**Erster Nachtrag zum Haushaltsplan 2019**

*Ist HH-Jahr 2017*      *Geplant Erster Nachtrag 2018*      *Geplant Erster NHHP-Jahr 2019*

*Posten      Zweckbestimmung, bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr*

<b>Einnahmen des StuRa der Ernst- Abbe-Hochschule Jena</b>				
<b>E.1</b>	<b>Überschuss aus Vorjahr</b>	<b>40.776,23</b>	<b>40.776,23</b>	<b>60.000,00</b>
E.1.1	Girokonto geplant (Girokonto, IST Stand 29.11.2018=67090,96 €)	40.776,23	40.776,23	60.000,00
E.1.2	Bargeldkasse (IST Stand 29.11.2018)	0,00	0,00	0,00
<b>E.2</b>	<b>Semesterbeiträge</b>	<b>51.342,00</b>	<b>50.000,00</b>	<b>48.000,00</b>
E.2.1	SoSe2017	24.576,00	0,00	0,00
E.2.2	WiSe 2017/18	26.766,00	0,00	0,00
E.2.3	SoSe 2018	0,00	25.000,00	0,00
E.2.4	WiSe 2018/19	0,00	25.000,00	0,00
E.2.5	SoSe 2019	0,00	0,00	23.500,00
E.2.6	WiSe 2019/20	0,00	0,00	24.500,00
<b>E.3</b>	<b>weitere Einnahmen</b>	<b>1.401,49</b>	<b>455,00</b>	<b>0,00</b>
E.3.1	Veranstaltungen	0,00	0,00	0,00
E.3.2	Zinsen aus Guthaben	0,00	0,00	0,00
E.3.3	sonstige Einnahmen	631,80	0,00	0,00
E.3.4	Forderungen	0,00	0,00	0,00
E.3.5	Fehlbuchungen	0,00	0,00	0,00
E.3.6	Kooperationseinnahmen	0,00	0,00	0,00
E.3.7	Rückzahlung von FSR	769,69	455,00	0,00
<b>E.4</b>	<b>Gesamteinnahmen StuRa</b>	<b>93.519,72</b>	<b>91.231,23</b>	<b>108.000,00</b>
<b>E.F.1</b>	<b>Einnahmen Fachschaftsräte – Semesterzuweisungen</b>	<b>7.101,68</b>	<b>7.710,00</b>	<b>11.200,00</b>
E.F.1.1	FSR BW	1.089,39	1.100,00	1.800,00
E.F.1.2	FSR SW	753,75	1.000,00	1.780,00
E.F.1.3	FSR WI	58,88	1.570,00	1.760,00
E.F.1.4	FSR ET/IT	415,16	400,00	1.000,00
E.F.1.5	FSR SciTec & MB	3.464,07	2.000,00	2.060,00
E.F.1.6	FSR MT/BT	1.320,43	1.140,00	1.600,00
E.F.1.7	FSR GP	0,00	500,00	1.200,00
<b>E.F.2</b>	<b>Einnahmen Fachschaftsräte – Überschuss Vorjahr</b>	<b>11.127,49</b>	<b>25.001,23</b>	<b>9.613,29</b>
E.F.2.1	FSR BW	1.621,31	7.237,40	1.437,68
E.F.2.2	FSR SW	793,10	753,52	1.500,00
E.F.2.3	FSR WI	3.019,76	3.933,10	2.636,50
E.F.2.4	FSR ET/IT	574,29	1.090,00	713,16
E.F.2.5	FSR SciTec & MB	2.682,18	7.000,00	1.521,10
E.F.2.6	FSR MT/BT	1.816,85	4.987,21	1.114,85
E.F.2.7	FSR GP	620,00	0,00	690,00
<b>E.F.3</b>	<b>Einnahmen Fachschaftsräte – sonstige Einnahmen</b>	<b>10.778,60</b>	<b>5.500,00</b>	<b>5.450,00</b>
E.F.3.1	FSR BW	2.392,39	0,00	1.300,00
E.F.3.2	FSR SW	1.418,67	0,00	150,00
E.F.3.3	FSR WI	1.178,88	0,00	0,00
E.F.3.4	FSR ET/IT	415,16	0,00	0,00
E.F.3.5	FSR SciTec & MB	4.053,07	3.000,00	500,00
E.F.3.6	FSR MT/BT	1.320,43	2.500,00	2.300,00
E.F.3.7	FSR GP	0,00	0,00	1.200,00
<b>E.F.4</b>	<b>Gesamteinnahmen Fachschaftsräte</b>	<b>29.007,77</b>	<b>38.211,23</b>	<b>26.263,29</b>
<b>E.F.5</b>	<b>Gesamteinnahmen Fachschaftsräte – ohne Semesterzuweisungen</b>	<b>21.906,09</b>	<b>30.501,23</b>	<b>15.063,29</b>

**Posten      Zweckbestimmung, bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr**

<b>A.1</b>	<b>Verbindlichkeiten aus Vorjahr (-en)</b>	<b>4.000,00</b>	<b>6.800,00</b>	<b>800,00</b>
A.1.1	Akrützel Forderungen 2013-2016	0,00	6.000,00	0,00
A.1.2	Haus auf der Mauer – Forderungen 2013 und 2016	4.000,00	0,00	0,00
A.1.3	Finanzantrag Dawali-Fest von 2016	0,00	300,00	300,00
A.1.4	CampusRadio-App	0,00	500,00	500,00
<b>A.2</b>	<b>Semesterbeiträge an Fachschaftsräte</b>	<b>7.101,68</b>	<b>8.400,00</b>	<b>11.890,00</b>
A.2.1	Semesterbeiträge an FSRe	7.101,68	7.210,00	10.000,00
A.2.2	Semesterzuweisung FSR GP	n.v.	500,00	1.200,00
A.2.3	Gelder des FSR GP	0,00	690,00	690,00
<b>A.3</b>	<b>vermischte Verwaltungsausgaben</b>	<b>218,96</b>	<b>2.600,00</b>	<b>3.500,00</b>
A.3.1	Merchandising	0,00	1.000,00	2.000,00
A.3.2	Reisekostenvergütung	0,00	500,00	500,00
A.3.3	Steuerbüro	218,96	1.100,00	1.000,00
<b>A.4</b>	<b>Mitarbeiter (Löhne, Gehälter, Weiterbildung, etc)</b>	<b>22.432,74</b>	<b>32.130,00</b>	<b>51.505,00</b>
A.4.1	Bürokraft / Kassenverantwortung	18.428,09	23.450,00	30.485,00
A.4.2	IT Manager	2.277,83	3.800,00	4.500,00
A.4.3	Sozialberater	0,00	0,00	0,00
A.4.4	Praktikum / Abschlussarbeit Beschlussdatenbank	0,00	1.000,00	1.000,00
A.4.5	Prüfungsberater	1.726,82	3.880,00	15.520,00
<b>A.5</b>	<b>Geschäftsbedarf</b>	<b>2.588,15</b>	<b>1.890,00</b>	<b>2.760,00</b>
A.5.1	Büromaterial	181,48	630,00	1.000,00
A.5.2	Postgebühren	0,00	70,00	70,00
A.5.3	Telefongebühren	39,65	70,00	70,00
A.5.4	Bankgebühren	61,95	120,00	120,00
A.5.5	Büroausstattung	2.305,07	1.000,00	1.000,00
A.5.6	Arbeitsmaterial	n.v.	n.v.	500,00
<b>A.6</b>	<b>Technik</b>	<b>3.642,92</b>	<b>8.150,00</b>	<b>6.700,00</b>
A.6.1	Unterhaltung (Leasingraten / Mieten)	0,00	500,00	0,00
A.6.2	Hardware für VR Anwendungen	575,10	1.000,00	0,00
A.6.3	Multifunktionsdrucker	2.975,00	0,00	0,00
A.6.4	Software für VR Anwendungen	92,82	700,00	0,00
A.6.5	IT – Ausgaben	0,00	4.600,00	6.000,00
A.6.6	Reparaturen	0,00	1.000,00	0,00
A.6.7	Veranstaltungen	n.v.	350,00	700,00
<b>A.7</b>	<b>Veranstaltungen</b>	<b>1.800,11</b>	<b>3.150,00</b>	<b>5.950,00</b>
A.7.01	Immatrikulationsfeier	0,00	0,00	0,00
A.7.02	Sportfeste	0,00	0,00	0,00
A.7.03	Weihnachtsveranstaltungen	0,00	0,00	700,00
A.7.04	sonstige Aktionen (Referat HoPo)	147,89	350,00	700,00
A.7.05	sonstige Aktionen (Referat ÖA)	280,01	350,00	700,00
A.7.06	sonstige Aktionen (Referat Kultur)	171,79	700,00	700,00
A.7.07	sonstige Aktionen (Referat internationale Kultur)	0,00	350,00	700,00
A.7.08	sonstige Aktionen (Referat Hochschulsport)	148,81	350,00	700,00
A.7.09	sonstige Aktionen (Referat Umwelt)	463,15	350,00	700,00
A.7.10	sonstige Aktionen (Referat Soziales)	550,00	350,00	700,00
A.7.11	sonstige Aktionen (Koordination stud. Gremien)	38,46	350,00	350,00
<b>A.8</b>	<b>Mitgliedsbeiträge</b>	<b>26,00</b>	<b>530,00</b>	<b>530,00</b>
A.8.1	KTS	0,00	500,00	500,00
A.8.2	Deutsches Jugendherbergswerk	26,00	30,00	30,00

**Posten      Zweckbestimmung, bezogen auf das aktuelle Haushaltsjahr**

<b>A.9</b>	<b>Zuwendungen an Dritte</b>	<b>10.614,42</b>	<b>17.350,00</b>	<b>23.850,00</b>
A.9.1	Campusradio	1.718,52	2.000,00	3.000,00
A.9.2	Haus auf der Mauer	1.000,00	1.000,00	1.000,00
A.9.3	Campus TV	2.091,46	1.100,00	1.100,00
A.9.4	Hochschulzeitungen (Akrützel) – Vertrag	0,00	1.200,00	1.200,00
A.9.5	Hochschulzeitungen (Akrützel)	0,00	1.000,00	1.000,00
A.9.6	Hochschulzeitungen (Unique)	1.200,00	1.200,00	1.200,00
A.9.7	Finanzanträge	62,00	2.500,00	3.000,00
A.9.8	Kulturveranstaltungen	297,41	0,00	0,00
A.9.9	Zahlungsverpflichtungen Hochschule	4.245,03	0,00	0,00
A.9.10	Projekt Ruhezone	0,00	6.050,00	6.050,00
A.9.11	BAföG Klage	0,00	0,00	0,00
A.9.12	Studiengebühren-Klage	0,00	300,00	300,00
A.9.13	PO-Klage	0,00	500,00	500,00
A.9.14	Ausstattung FSR-Raum	n.v.	n.v.	1.500,00
A.9.15	Gemeinsames Equipment FSRe & StuRa	n.v.	n.v.	1.500,00
A.9.16	Wahlen	n.v.	0,00	500,00
A.9.17	BUFAK WISO 2019	n.v.	n.v.	2.000,00
A.9.18	Sonstiges	0,00	500,00	0,00
<b>A.10</b>	<b>Rücklagen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
A.10.1	Freie Rücklagen	n.v.	n.v.	0,00
A.10.2	Betriebsmittelrücklagen	n.v.	n.v.	0,00
A.10.3	Zweckgebundene Rücklagen	n.v.	n.v.	0,00
<b>A.11</b>	<b>Gesamtausgaben StuRa</b>	<b>52.424,98</b>	<b>81.000,00</b>	<b>107.485,00</b>
<b>A.12</b>	<b>Erlösvortrag StuRa</b>	<b>41.094,74</b>	<b>10.231,23</b>	<b>515,00</b>
<b>A.F.1</b>	<b>Ausgaben Fachschaftsräte - Gesamtausgaben Fachschaftsräte</b>	<b>8.347,00</b>	<b>22.410,00</b>	<b>22.477,00</b>
A.F.1.1	FSR BW	978,63	4970,00	4.050,00
A.F.1.2	FSR SW	1.127,63	750,00	2.300,00
A.F.1.3	FSR WI	815,94	3930,00	4.290,00
A.F.1.4	FSR ET/IT	589,28	1020,00	897,00
A.F.1.5	FSR SciTec & MB	3.265,38	6930,00	4.230,00
A.F.1.6	FSR MT/BT	1.570,14	4120,00	3.870,00
A.F.1.7	FSR GP	0,00	690,00	2.840,00
<b>A.F.2</b>	<b>Erlösvertrag Fachschaftsräte – mit Semesterzuweisungen</b>	<b>n.v.</b>	<b>n.v.</b>	<b>3.786,29</b>
<b>E.S.1</b>	<b>Gesamteinnahmen Studierendenschaft</b>	<b>n.v.</b>	<b>n.v.</b>	<b>123.063,29</b>
<b>A.S.1</b>	<b>Gesamtausgaben Studierendenschaft</b>	<b>n.v.</b>	<b>n.v.</b>	<b>118.072,00</b>

aufgestellt am 06.02.2019 von Martin Schmidt

hochschulöffentliche Bekanntmachung am:

Genehmigung des Rektors am: 09.04.2019

Haushaltsverantwortlicher:

Martin Schmidt

In-Kraft-Treten am: 09.04.2019

Vorlage Kanzler am: 27.03.2019

geprüft durch Hochschulverwaltung am: 05.04.2019



# **5. Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung**

**durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
(Serviceverfahrenssatzung)**

Aufgrund des § 13 Abs. 2 des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes ThürHZG - vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2016 (GVBl. S. 205) in Verbindung mit § 35a der Thüringer Vergabeverordnung – ThürVVO – vom 18. Juni 2009 (GVBl. S. 485), zuletzt geändert durch die Zehnte Verordnung zur Änderung der Thüringer Vergabeverordnung vom 11. Oktober 2018 (GVBl. S. 699) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 und 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731, 794) erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die folgende fünfte Änderung der Satzung zur Regelung des Zulassungsverfahrens für Studiengänge im Dialogorientierten Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung (Serviceverfahrenssatzung).

Der Senat der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat die Änderung am 16.04.2019 beschlossen. Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat die Satzung mit Erlass vom 21.05.2019 (AZ.: 5516/22-1-3) genehmigt.

1. Die Anlage 1 der Serviceverfahrenssatzung wird wie folgt abgeändert:

In das Dialogorientierte Serviceverfahren bei der Stiftung für Hochschulzulassung sind seitens der Ernst-Abbe-Hochschule Jena jeweils im Wintersemester die folgenden Bachelorstudiengänge einbezogen:

- Business Information Systems
- Soziale Arbeit
- Physiotherapie
- Rettungswesen/ Notfallversorgung

2. Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, 23.04.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert  
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

# Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

## an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs.1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 20.06.2018 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 17.06.2019 diese Ordnung genehmigt.

### Inhaltsverzeichnis

#### I. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe

#### II. Abschnitt: Das Studium

##### 1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Dauer des Studiums

##### 2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

- § 6 Zugang zum Studium
- § 7 Zulassung zum Studium
- § 8 Immatrikulation

##### 3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

- § 9 Aufbau des Studiums
- § 10 Praktika
- § 11 Studierfreiheit und Anwesenheitspflicht

##### 4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

- § 12 Studienplan
- § 13 Konkretisierung der Studieninhalte; Sonderstudienplan
- § 14 Unterrichtssprache
- § 15 Mindestteilnehmendenzahl für Lehrveranstaltungen

#### III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

- § 16 Teilzeitstudium
- § 17 Studienfachberatung

§ 18 weitere Maßnahmen – Einführung von Studienschwerpunkten

#### IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

#### Anlagen

- Anlage I – Praktikumsordnung
- Anlage IIa – Studienverlauf Bachelor Soziale Arbeit
- Anlage IIb – Inhalt des Moduls „Grundlagen des Studiums“

### I. Abschnitt: Allgemeines

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich eines in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Semesters für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert werden.

#### § 2 Gleichstellung

Diese Ordnung ist in gendergerechter Sprache verfasst. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

#### § 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 48 Abs. 1 Satz 1 ThürHG;
2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die
  - entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
  - oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Übungen
- Praktika
- Exkursionen.

4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungs-wissens sowie methodischer Kenntnisse dient.

5. Seminar: Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
- auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmenden beruht und
- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient,

6. Übung: Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
- der selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient,

7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die

- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsanwendung zu sammeln und
- die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen

8. Exkursion: Lehrausflug unter wissenschaftlicher Leitung und Zielsetzung

9. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (s. § 3 Nr. 2 PO).

10. Orientierungspraktikum: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von zusammenhängender Dauer, die ein Semester nicht erreicht

11. Praxissemester: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7) von einem Semester

## II. Abschnitt: Das Studium

### 1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

#### § 4 Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbstständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründeten verantwortlichem Handeln und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Ziel des Bachelorstudienganges ist die Vermittlung beruflicher Handlungskompetenz für die Soziale Arbeit auf einer wissenschaftlichen Grundlage.

(3) Der Bachelorstudiengang bietet die Möglichkeit zu angeleiteter Praxis, wissenschaftlicher Arbeit und anwendungsbezogener Forschung im Rahmen der Aufgaben der EAH Jena.

(4) Lehre und Studium sollen den Studierenden erforderliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden in Vorbereitung auf die beruflichen Tätigkeitsfelder der Sozialen Arbeit so vermitteln, dass sie zu professionellem Handeln befähigt werden und die gesellschaftlichen Voraussetzungen ihrer beruflichen Tätigkeit erkennen.

(5) Die in der Studienordnung formulierten Studienziele sind ständig zu überprüfen hinsichtlich der Entwicklung der Theoriebildung in der Sozialen Arbeit sowie ihrer wissenschaftlichen und berufspraktischen Relevanz für die Arbeitsfelder Sozialer Arbeit.

(6) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

#### § 5 Dauer des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

## *2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums*

### **§ 6 Zugang zum Studium**

Zum Studium berechtigen alle in §§ 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 67 Abs. 5 bzw. 70 Abs. 1 oder 2 ThürHG genannten Hochschulzugangsvoraussetzungen.

### **§ 7 Zulassung zum Studium**

Für die Vergabe von Studienplätzen gelten die Regeln des Thüringer Hochschulzulassungsgesetzes und der Satzung zur Feststellung der Zulassungszahlen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

### **§ 8 Immatrikulation**

(1) Mit der Immatrikulation wird der/die Studienbewerber/in zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter anderem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt in der Regel zum Wintersemester.

## *3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums*

### **§ 9 Aufbau des Studiums**

(1) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs. In Anlage II zu dieser Studienordnung befindet sich der Studienverlaufsplan.

(2) Das Studium beginnt mit einer Orientierungswoche unter Beteiligung studentischer Tutorinnen und Tutoren.

### **§ 10 Praktika**

(1) Praktika sind in der Form

- des Orientierungspraktikums im 1.-3. Semester,
- des berufspraktischen Semesters im 4. Semester und
- des Praxisprojektes im 5. oder 5. und 6. Semester vorgesehen.

(2) Umfang, Dauer und Lage des Orientierungspraktikums, des berufspraktischen Semesters und des Praxisprojektes im Studium sowie die Durchführung regelt die studiengangbezogene Praktikumsordnung

(Anlage I), die Bestandteil dieser Studienordnung ist.

### **§ 11 Studierfreiheit und Anwesenheitspflicht**

(1) Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

(2) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(3) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(4) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(5) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weist ein Studierender eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist seine Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

## *4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums*

### **§ 12 Studienplan**

Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module unter Nennung von Name, Umfang und Leistungspunkten befindet sich im Studienplan (Anlage II).

### **§ 13 Konkretisierung der Studieninhalte; Sonderstudienplan**

(1) Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen erfolgt im Modulhandbuch des Studiengangs.

(2) Hat die bzw. der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind alle Module des Sonderstudienplans bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit/ zum Kolloquium nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.

(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vorhersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.

### **§ 14 Unterrichtssprache**

(1) Unterrichtssprache ist Deutsch.

(2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist in der Modulbeschreibung für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

### **§ 15 Mindestteilnehmendenzahl für Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

## **III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen**

### **§ 16 Teilzeitstudium**

(1) Der Studiengang ist teilzeitfähig.

(2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig.

### **§ 17 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 56 ThürHG, bietet der Fachbereich Sozialwesen neben den Zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch die/den Studienfachberater/in eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst zum Beispiel Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

### **§ 18 weitere Maßnahmen – Einführung von Studienschwerpunkten**

(1) Studienschwerpunkte entstehen aus fachlich einem Rahmenthema zuordenbaren Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 55 CP.

Folgende Studienschwerpunkte werden angeboten:

- Kultur, Medien und Bildung
- Flucht, Asyl und Migration
- Gender und Diversity, z.B. Altern
- Jugend und Familie
- Klinische Sozialarbeit
- Delinquenz, Soziale Kontrolle, Resozialisierung
- Rehabilitation und Teilhabe.

(2) Die Studierenden entscheiden, ob sie einen Studienschwerpunkt wählen oder ohne Studienschwerpunkt ihr Studium absolvieren. Ein Studienschwerpunkt entsteht durch den auf diesen Schwerpunkt bezogenen Erwerb von Credits in

- dem Berufspraktikum (30 CP),
- dem Projektstudium 2 - Praxisprojekt (5 CP),
- der Bachelorprüfung (15 CP) und

- einer thematisch entsprechenden Prüfungsleistung eines Moduls im Umfang von mindestens 5 CP aus dem gesamten Curriculum des 5.-7.Semesters.

Über die Zuordnung des Berufspraktikums, Projektstudium 2 - Praxisprojektes und des Bachelorarbeitsthemas entscheiden die betreuenden Hochschullehrer/innen. Über die Zuordnung der Prüfungsleistung eines Moduls im Umfang von mindestens 5 CP entscheidet die/der in dem Modul lehrende Hochschullehrer/in. In Zweifelsfragen der Zuordenbarkeit entscheidet die/der Studiendekan/in.

(3) Auf Antrag kann den Studierenden der Studienschwerpunkt auf dem Bachelorzeugnis bestätigt werden.

#### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **§ 19 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 11.06.2019

Prof. Dr. A. Lampert  
Dekan des Fachbereiches Sozialwesen

##### **Genehmigung**

Jena, den 17.06.2019

Prof. Dr. Steffen Teichert  
Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

##### **Anlagen**

Anlage I – Praktikumsordnung  
Anlage IIa – Studienverlaufsplan  
Anlage IIb - Inhalt des Moduls „Grundlagen des Studiums“

## § 1 Praktikumsausschuss

(1) Am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena besteht ein Praktikumsausschuss.

(2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe

1. auf die Einhaltung der Praktikumsordnung zu achten,
2. die ihm in der Praktikumsordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung des Berufspraktikums zu geben.

(3) Dem Praktikumsausschuss gehören an

1. drei Professorinnen/Professoren,
2. ein/e Vertreter/in der Berufspraxis mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung,
3. die/der Leiter/in des Praxisamtes sowie
4. zwei Studierende.

(4) Die Mitglieder nach Abs. 3. Nr. 1, 2 werden vom Fachbereichsrat für die Dauer von drei Jahren entsprechend der Amtszeit des Fachbereichsrates gemäß § 26 Abs. 9 der Grundordnung gewählt. Die Mitglieder nach Abs. 3 Nr. 4 werden auf Vorschlag der Studierendenvertreter/innen im Fachbereichsrat vom Fachbereichsrat jeweils für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Wiederwahl aller Mitglieder ist jeweils zulässig. Im Übrigen gilt § 11 Abs. 6 und Abs. 8 der Geschäftsordnung des Fachbereichsrates.

(5) Von den gewählten Professorinnen und Professoren ist eine/r vom Fachbereichsrat als Vorsitzende/r zu wählen und ein/e weitere/r als Stellvertreter/in.

(6) Der Praktikumsausschuss ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Annahme eines Antrages müssen die Ja-Stimmen gegenüber den Nein-Stimmen überwiegen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ist eine Angelegenheit unaufschiebbar und kann der Praktikumsausschuss trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht unverzüglich tätig werden, kann die/der Vorsitzende vorläufige Maßnahmen treffen. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses sind unverzüglich zu benachrichtigen. Die Mitglieder des Praktikumsausschusses haben das Recht, an den Kolloquien zum berufspraktischen Semester teilzunehmen. Sie können Fragen stellen, wirken jedoch an der Bewertung nicht mit.

(7) Die Mitglieder des Praktikumsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Gehören sie nicht dem öffentlichen Dienst an, sind sie förmlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Für den Praktikumsausschuss gelten im Übrigen die Regelungen der Geschäftsordnung des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sozialwesen entsprechend.

## § 2 Praktika

Praktika sind in der Form des Orientierungspraktikums im 1. - 3. Semester, des berufspraktischen Semesters im 4. Semester und des Projektstudiums 2 - Praxisprojektes im 5. oder 5. und 6. Semester vorgesehen.

## § 3 Orientierungspraktikum

(1) Das Orientierungspraktikum umfasst sieben Wochen in Vollzeit mit 40 Wochenstunden und ist im Zeitraum vom Ende der Prüfungszeit des 1. Semesters bis zum Ende des 3. Semesters abzuleisten. Es kann entweder als Blockpraktikum in sieben Wochen am Stück oder in zwei Teilen von vier und drei Wochen oder umgekehrt von drei und vier Wochen durchgeführt werden. Erfolgt eine Aufteilung, ist der erste Teil als Blockpraktikum durchzuführen. Der zweite Teil kann wahlweise als Block- oder als studienbegleitendes Praktikum im Umfang von 90 Stunden (für den dreiwöchigen Teil) oder 120 Stunden (für den vierwöchigen Teil) mit mindestens 6 Wochenstunden während der Veranstaltungszeit eines Semesters über das Semester verteilt abgeleistet werden.

(2) Lernziele des Orientierungspraktikums sind die Auswahl einer Praxisstelle und Planung eines Praktikums vorzunehmen, sich mit eigenen Erwartungen und den Erwartungen der Praxisstelle an die/den Bewerber/in auseinanderzusetzen, eine erste Übersicht über ausgewählte Praxisbereiche der Sozialen Arbeit zu erlangen, exemplarisch die Zielgruppe sowie die sozialpolitischen, finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen und die Strukturen eines Arbeitsfeldes kennenzulernen, die erste Umsetzung erworbener Fähigkeiten und theoretischer Kenntnisse zu erproben, erste Erfahrungen mit professioneller Sozialarbeit zu sammeln und dabei die eigene Rolle wahrzunehmen und zu reflektieren sowie die Überprüfung der Studienmotivation.

(3) Über das Praktikum ist ein Praxisbericht, fallbezogen oder arbeitsfeldbezogen, anzufertigen. Wenn zwei Orientierungspraktika abgeleistet wurden, dann sind beide Praktika im Praxisbericht zu berücksichtigen. Der Bericht soll, auch bei getrennten Praktika, einen Umfang von insgesamt 3 – 5 Seiten haben.

(4) Bestandteil der Anerkennung eines Orientierungspraktikums ist die verpflichtende Teilnahme an einer Reflexionsveranstaltung am Fachbereich Sozialwesen, die im Regelfall in der ersten Studienwoche des Wintersemesters in Gruppen stattfindet, die vom Praxisamt eingeteilt werden. Der Praxisbericht bzw. die Praxisberichte sind drei Werktage vor Beginn der Reflexionsveranstaltung bei der Lehrkraft abzugeben, die die Reflexionsveranstaltung leitet. Die Teilnahme an der Reflexionsveranstaltung wird bescheinigt.

#### **§ 4 Dauer und Gliederung des Berufspraktikums**

(1) Für die zur staatlichen Anerkennung führende Qualifikation der Studierenden werden die Module Berufspraktisches Semester und Projektstudium 2 - Praxisprojekt als Berufspraktikum zusammengefasst.

(2) Das Berufspraktikum umfasst:

- ein berufspraktisches Semester im Umfang von 23 Wochen im 4. Semester und
- ein Praxisprojekt im Umfang von 150 Unterrichtsstunden im 5. oder im 5. und 6. Semester.

(3) Zu Beginn des Berufspraktikums

a) müssen das in § 3 der Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena geforderte Orientierungspraktikum erfolgreich abgeleistet sein und

b) zum Beginn des 3. Semesters müssen mindestens 36 CP aus den Modulen 1.101 - 1.110 abgeleistet sein.

(4) Das berufspraktische Semester wird mit dem Kolloquium (bestehend aus der Praktikumsabschlussarbeit und dem mündlichen Kolloquium) abgeschlossen. Das Projektstudium 2 - Praxisprojekt wird mit der Projektpräsentation abgeschlossen. Das Kolloquium und die Projektpräsentation sind Prüfungen im Sinne der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena. Sofern für deren Durchführung und Bewertung nicht die besonderen Bestimmungen dieser Praktikumsordnung gelten, finden die allgemeinen prüfungsrechtlichen Vorschriften der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-

Studiengang Soziale Arbeit an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Anwendung.

(5) Im Kolloquium und in der Projektpräsentation wird festgestellt, ob die Studierenden die in § 5 gesetzten Anforderungen erfüllt haben. Mit dieser Feststellung ist zugleich eine Voraussetzung für die staatliche Anerkennung als staatlich anerkannter Sozialarbeiter/in/Sozialpädagoge/in (Bachelor of Arts) erfüllt.

(6) Eine Anrechnung von vor dem Studium durchgeführten sozialpraktischen Tätigkeiten auf das Berufspraktikum erfolgt nicht.

#### **§ 5 Inhalt und Zweck des Berufspraktikums**

(1) Das Berufspraktikum hat die Aufgabe, die Studierenden in nach § 6 als geeignete Praxisstelle anerkannten Einrichtungen an die eigenständige berufliche Tätigkeit im Bereich Sozialarbeit/Sozialpädagogik heranzuführen.

(2) Insbesondere soll das berufspraktische Semester die Befähigung vermitteln, wissenschaftliche Erkenntnisse und methodisches Handlungswissen in unmittelbarem Bezug zu Klientinnen und Klienten und Zielgruppen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik anzuwenden. Dabei sollen exemplarisch helfende, erzieherische, bildende, beratende, informierende und planende Aufgaben unter Berücksichtigung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrgenommen werden. Im berufspraktischen Semester sollen die Studierenden sozialadministrative Handlungsvollzüge kennenlernen und befähigt werden, entsprechende Kenntnisse anzuwenden. Dabei soll ein Überblick sowohl hinsichtlich der rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen als auch über die Zuständigkeiten und das Zusammenwirken sozialer Dienste und Behörden gewonnen werden.

(3) Das Praxisprojekt soll als eigenständiger Ausbildungsteil an das berufspraktische Semester anschließen, in dem eine begrenzte und überschaubare Praxisaufgabe geplant, durchgeführt und ausgewertet wird. Das Praxisprojekt ist ein von der Ernst-Abbe-Hochschule geregelter, durch Lehrveranstaltungen begleiteter Ausbildungsabschnitt des Curriculums des Studienganges Soziale Arbeit, in dessen Mittelpunkt das exemplarische Lernen im Rahmen einer definierten und begrenzten Praxisaufgabe steht. Bei dessen Planung, Ausgestaltung Durchführung und Auswertung arbeiten Hochschule und Praxis eng zu-



sammen und tragen gemeinsam Verantwortung dafür, dass professionelles Handeln erlernt und reflektiert wird. Thematisch kann das Praxisprojekt an die Inhalte und Vorarbeiten des Moduls „Projektwerkstatt“ anknüpfen.

## **§ 6 Praxisstellen; Anerkennungsverfahren**

(1) Als für das berufspraktische Semester geeignete Praxisstellen werden Einrichtungen anerkannt, die:

1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem Tätigkeitsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrnehmen,
2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikantinnen/Praktikanten-Vertrag abzuleitenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
3. eine fachliche Anleitung durch eine Fachkraft mit entsprechender staatlicher Anerkennung oder eine entsprechende Fachkraft mit mehrjähriger einschlägiger Berufserfahrung gewährleisten.

(2) Für die Anerkennung als geeignete Praxisstelle müssen sozialadministrative Tätigkeitsanteile ausgewiesen werden.

(3) Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft und das Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit können jederzeit Auskunft über die von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erteilten Anerkennungen verlangen.

(4) Der Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung,
3. Qualifikation der für die Anleitung vorgesehenen Fachkräfte,
4. Beschreibung der Aufgaben, die die/der Studierende während des berufspraktischen Semesters wahrnehmen soll.

Über den Antrag entscheidet die Leitung des Praxisamtes, in strittigen Fällen der Praktikumsausschuss.

(5) Die erteilte Anerkennung kann

1. zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht vorgelegen haben,
2. widerrufen werden, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt.

Diese Maßnahme darf den Studierenden nicht zum Nachteil gereichen.

(6) Auslandspraktika sind seitens der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ausdrücklich erwünscht. Sie dauern in der Regel 23 Wochen. Für die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland geltend die Absätze 1 - 5 entsprechend.

(7) Die in Abs. 1 - 6 genannten Vorschriften gelten in der Regel entsprechend für das Praxisprojekt.

## **§ 7 Praktikumsvertrag, Begleitung des berufspraktischen Semesters; Ausbildungsplan**

(1) Die Anmeldung zum berufspraktischen Semester erfolgt im Praxisamt bis spätestens zum 15. 12. des dem Praktikum vorausgehenden Semesters (Ausschlussfrist). Für die Anmeldung muss entweder der Praktikumsvertrag oder die definitive Zusage der Praktikumsstelle im Praxisamt schriftlich vorgelegt werden.

(2) Der/die Studierende hat mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag auf dem Vordruck des Praxisamtes abzuschließen. Sollte die Praktikumsstelle anstelle des Vordrucks des Praxisamtes eigene Vertragsformulare verwenden, ist das mit dem Praxisamt vor Abschluss des Vertrages abzustimmen. Sofern die Praxisstelle nicht bereits gemäß § 6 anerkannt ist, ist dem Praktikumsvertrag der Antrag auf Anerkennung der Praktikumsstelle als Anlage beizufügen.

(3) Die Begleitung des berufspraktischen Semesters obliegt in der Regel dem Fachbereich Sozialwesen.

(4) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt das Praxisamt in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden berufspraktischen Schwerpunkte nach Abs. 6 verantwortlichen Lehrenden sowie im Zusammenwirken mit den anleitenden Fachkräften wahr.

(5) Das berufspraktische Semester ist nach einem Ausbildungsplan durchzuführen. Er wird zwischen dem/der im Sinne des Abs. 4 verantwortlichen Lehrenden und der Praxisstelle im Einvernehmen mit der anleitenden Fachkraft und den Studierenden unter Berücksichtigung deren bisherigen Werdeganges vereinbart. Der Ausbildungsplan ist dem Praxisamt vorzulegen, dieses leitet den Ausbildungsplan zur Anerkennung an die im Sinne des Abs. 6 verantwortliche Lehrkraft weiter. Der Ausbildungsplan wird zum Bestandteil des Praktikumsvertrages.

(6) Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena bietet als berufspraktische Schwerpunkte praxisbegleitende

Lehrveranstaltungen und Supervision an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der im Praktikum gewonnenen Erfahrungen und der Vorbereitung auf das Kolloquium dienen. Sie sind auf die jeweiligen Praxisfelder zu beziehen und sollen Hinweise der Praxisstellen aufnehmen. Studienziel des berufspraktischen Schwerpunktes ist die intensive Beschäftigung mit einem Handlungs- bzw. Tätigkeitsfeld sozialer Arbeit, er dient dem Erwerb von Fähigkeiten und Kompetenzen in Bezug auf das berufspraktische Semester. Mittels Exkursionen sollen die Studierenden Handlungsfelder sozialer Arbeit in ihrer praktischen Vermittlung kennen lernen. Der berufspraktische Schwerpunkt dauert ein Semester, begleitet das berufspraktische Semester und findet in festen, praxis-spezifischen Gruppen statt. Der berufspraktische Schwerpunkt umfasst 9 Semesterwochenstunden und umfasst

- die Intensiveinführung in das Arbeitsfeld,
- Praxisreflexion,
- Vertiefungsseminare und
- Supervision.

(7) Die Studierenden werden zur Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen der Hochschule im 4. Semester für einen Studientag in der Woche freigestellt. Die Teilnahme an den jeweiligen praxisbegleitenden Veranstaltungen ist verpflichtend und wird bescheinigt.

(8) Ist auf Grund der Entfernung der Praxisstelle von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena die wöchentliche Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen des Fachbereiches nicht zumutbar, so soll dieser Verpflichtung an einer nahegelegenen Ausbildungsstätte oder im Ausland an einer vergleichbaren Ausbildungsstätte nachgekommen werden. Ist dies nicht möglich, begleitet der Fachbereich die Praktikantinnen und Praktikanten mit einem Telefoncoaching bestehend aus einer Eröffnungsveranstaltung, bis zu fünf Telefonterminen und einer Praktikumsreflexion als Präsenzveranstaltung nach Abschluss des Praktikums. Das Telefoncoaching zielt auf die Unterstützung bei der Entwicklung professioneller Handlungskompetenzen im Kontext, der Organisation und des Handlungsfeldes, der Beziehung zu Klientinnen/Klienten, der Rolle der Praktikantinnen/Praktikanten im Team und interdisziplinären Kontexten und der reflexiven Bezugnahme auf ethische Hintergründe gesellschaftlicher Rahmenbedingungen, der Profession, von Klientinnen/Klienten oder eigener

Wertsetzungen. Die Teilnahme sowohl an der Eröffnungsveranstaltung als auch an der Präsenzveranstaltung nach Abschluss des Praktikums ist verpflichtend. Für die abschließende Präsenzveranstaltung ist vorab von jeder/jedem Teilnehmenden ein Praktikumsbericht gemäß den Anforderungen der Modulbeschreibung einzureichen, der zugleich als Grundlage für die Praktikumsabschlussarbeit (§ 10) genutzt werden kann.

(9) In angemessenen Abständen führt der Fachbereich Veranstaltungen zur Fortbildung der anleitenden Fachkräfte durch.

### **§ 8 Verlängerung, Unterbrechung und Wiederholung des berufspraktischen Semesters**

(1) Führt eine Erkrankung der/des Studierenden oder eines von ihnen zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als 10 Arbeitstagen, so ist diese Ausfallzeit nachzuholen. Über die Art und Weise wird im Einvernehmen mit dem Praxisamt entschieden.

(2) Auf begründeten Antrag der Studierenden kann der Praktikumsausschuss eine Verlängerung bis zu 3 Monaten zulassen.

(3) Die einmalige Wiederholung des berufspraktischen Semesters ist möglich, wenn auf Grund der abschließenden Beurteilung nach § 9 Abs. 3 die Anforderungen insgesamt nicht erfüllt wurden. Die Entscheidung über die Wiederholung und ihre Dauer trifft der Praktikumsausschuss.

### **§ 9 Beurteilung der Praktikanten**

(1) Spätestens 2 Wochen nach Ableistung des berufspraktischen Semesters gibt die Praxisstelle eine Beurteilung ab. Diese bezieht sich auf den zeitlichen und inhaltlichen Verlauf des berufspraktischen Semesters und beinhaltet eine Stellungnahme zur Tätigkeit der/des Studierenden.

(2) Zeigt sich während des berufspraktischen Semesters, dass die Leistungen der/des Studierenden gemäß Ausbildungsplan § 7 Abs. 5 den Anforderungen nicht genügen, setzt sich die Praxisstelle unverzüglich mit dem Praxisamt in Verbindung. Die ersten 4 Wochen des berufspraktischen Semesters werden als Probezeit vereinbart.

(3) Auf der Grundlage der Beurteilung nach Abs. 1 stellen Praxisstellen und die/der in § 7 Abs. 6 genannte Lehrende gemeinsam fest, ob die Anforderungen an das berufspraktische Semester insgesamt

erfüllt wurden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Praktikumsausschuss. Über das Ergebnis der Feststellung nach Satz 1 oder 2 erhalten die Studierenden einen widerspruchsfähigen Bescheid.

### **§ 10 Praktikumsabschlussarbeit**

(1) Zur Auswertung und Vertiefung der während des berufspraktischen Semesters gewonnenen Erfahrungen wird eine Praktikumsabschlussarbeit angefertigt, in der die Umsetzung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in der beruflichen Praxis dargestellt werden und sich die Studierenden mit einem selbst ausgewählten Teilbereich des berufspraktischen Semesters nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen. Die für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden sollen bei der Anfertigung der Arbeit beratend und unterstützend mitwirken.

(2) Die Praktikumsabschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit – mit nicht mehr als drei Beteiligten – vorgelegt werden. Die Beiträge der Einzelnen müssen erkennbar und ausgewiesen sein. Die Praktikumsabschlussarbeit soll einen Umfang von ca. 12 Seiten haben. Sie wird zusammen mit der Prüfung von der Kolloquiumskommission (§ 12 Abs. 1) benotet.

### **§ 11 Meldung und Zulassung zum Kolloquium**

(1) Kolloquiumsprüfungen werden mindestens zweimal im Jahr angeboten, in der Regel in der ersten Veranstaltungswoche des jeweils neuen Semesters.

(2) Studierende müssen ihr Kolloquium beim Praxisamt des Fachbereiches anmelden. Die Anmeldung zum Kolloquium hat spätestens 4 Wochen vor der Prüfungswoche zu erfolgen, in der das Kolloquium stattfinden soll.

(3) Bis spätestens zwei Wochen vor dem Kolloquiumstermin sind unter Verwendung des jeweiligen Formblattes vorzulegen:

- a) Nachweise über sämtliche Prüfungsleistungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 PO) des 1. bis 3. Studiensemesters
- b) die Praktikumsabschlussarbeit,
- c) die Beurteilung der Praktikumsstelle nach § 9 Abs.1, die darauf bezogene Bescheinigung des Fachbereiches über die Erfüllung der Anforderungen nach § 9 Abs. 3
- d) der Nachweis über die Teilnahme an den praxisbegleitenden Veranstaltungen und

e) eine Erklärung darüber, ob das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Meldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist.

(4) Das Kolloquium muss spätestens ein Jahr nach Beendigung des berufspraktischen Semesters angemeldet werden. Danach ist der Prüfungsanspruch für dieses berufspraktische Semester verwirkt und das berufspraktische Semester ist zu wiederholen.

(5) Über die Zulassung entscheidet die Leitung des Praxisamtes im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Praktikumsausschusses. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der Praktikumsausschuss. Sind die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, werden die Studierenden zum nächstmöglichen Kolloquiumstermin eingeladen.

(6) Die Zulassung ist zu versagen, wenn aus Gründen, die die Studierenden selbst zu vertreten haben,

1. die Meldefrist versäumt wurde,
2. die nach Abs. 3 geforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorgelegt wurden,
3. die Anforderungen des berufspraktischen Semesters auf Grund der Bescheinigung nach § 9 Abs. 3 nicht erfüllt wurden,
4. das Kolloquium bereits endgültig nicht bestanden wurde oder eine Meldung an einer anderen Hochschule erfolgt ist.

(7) Über die Nichtzulassung erteilt der Praktikumsausschuss einen schriftlich begründeten und mit Widerspruchsbelehrung versehenen Bescheid.

### **§ 12 Durchführung und Wiederholung des Kolloquiums**

(1) Das Kolloquium wird von der Kolloquiumskommission durchgeführt. Die Kolloquiumskommission wird durch den Praktikumsausschuss bestimmt. Sie besteht aus:

1. Einer/einem Professor/in und
2. einer in der Berufspraxis der Sozialarbeit/Sozialpädagogik erfahrenen Person mit einem Hochschulabschluss

als Prüferinnen und Prüfer. Die Studierenden können hierzu Vorschläge machen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der vorgeschlagenen Personen.

(2) Die Mitglieder der Kolloquiumskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Soweit sie nicht im öffentlichen Dienst sind, sind sie förmlich dazu zu verpflichten.

- (3) Kolloquien werden
- a) als Einzelkolloquium (mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten) und
  - b) als Gruppenkolloquium mit maximal 3 Studierenden (mindestens 15 Minuten pro Studierendem, insgesamt nicht länger als 60 Minuten) durchgeführt.
- (4) Das Kolloquium geht thematisch von der Praktikumsabschlussarbeit aus. Es erstreckt sich unter Berücksichtigung der im berufspraktischen Semester wahrgenommenen Aufgaben auf das gesamte entsprechende Teilberufsfeld der Sozialarbeit/Sozialpädagogik.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Kolloquiums sind zu protokollieren.
- (6) Die Bewertung des Kolloquiums erfolgt durch beide Prüfer/innen. Die Bewertung wird den Studierenden im Anschluss an das Kolloquium mitgeteilt.
- (7) Mit dem bestandenen Kolloquium ist das berufspraktische Semester erfolgreich abgeschlossen.
- (8) Nicht zum Kolloquium gemeldete Studierende können mit Einverständnis der am Kolloquium teilnehmenden Studierenden zuhören, die Bewertung erfolgt unter Ausschluss der Zuhörer.
- (9) Wird das Kolloquium mit „nicht bestanden“ bewertet, kann es frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden. Die Kolloquiumskommission kann Auflagen hinsichtlich des Besuches weiterer praxisbegleitender Veranstaltungen und der Vorlage einer neuen Praktikumsabschlussarbeit erteilen. Auf Antrag der Studierenden, des Praxisamtes oder eines Mitgliedes des Praktikumsausschusses entscheidet der Praktikumsausschuss über entsprechende Auflagen und den neuen Termin für das Kolloquium.
- (10) Eine zweite Wiederholung des Kolloquiums ist zulässig. Abs. 9 gilt entsprechend.
- (11) Die Kolloquiumsunterlagen dürfen nach Abschluss des Kolloquiums eingesehen werden. Der Antrag muss spätestens zwei Monate nach Abschluss des Kolloquiums beim Praxisamt gestellt werden.

### **§ 13 Durchführung und Begleitung des Praxisprojektes**

- (1) Die Begleitung des Praxisprojektes obliegt dem Fachbereich Sozialwesen.
- (2) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nimmt das Praxisamt in Zusammenarbeit mit den für die praxisbegleitenden Veranstaltungen verantwortlichen Lehrenden wahr.

(3) Das Praxisprojekt ist nach einem Projektplan durchzuführen. Er wird zwischen der/dem für die Begleitveranstaltung verantwortlichen Lehrenden, der Praxisstelle und den Studierenden vereinbart.

(4) Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena bietet projektbegleitende Lehrveranstaltungen an, die insbesondere der Vertiefung der Fachkenntnisse, der Reflexion und Auswertung der gewonnenen Erfahrungen und der Vorbereitung auf die Projektpräsentation dienen.

(5) Die Teilnahme an den jeweiligen projektbegleitenden Veranstaltungen ist verpflichtend und wird bescheinigt.

### **§ 14 Verlängerung, Unterbrechung und Wiederholung des Praxisprojektes**

(1) Führt eine Erkrankung der Studierenden oder eines von ihm zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als 20 Prozent der Projektzeit, so ist diese Ausfallzeit im Einvernehmen mit der Praxisstelle nachzuholen.

(2) Auf begründeten Antrag kann der Praktikumsausschuss eine Verlängerung des Praxisprojektes bis zu 3 Monaten zulassen.

(3) Die Wiederholung des Praxisprojektes ist einmalig möglich, wenn die Anforderungen nicht erfüllt wurden. Die Anforderungen wurden nicht erfüllt, wenn

- eine Nachholung ausgefallener Zeiten nach Abs. 6 nicht in Frage kommt, weil die/der Studierende länger ausgefallen ist und das Praxisprojekt im Übrigen schon abgeschlossen ist,
- die/der Studierende die Arbeit am Praxisprojekt vor dem Abschluss einstellt oder
- die im Projektplan vorgesehenen Arbeitsschritte nur ungenügend umgesetzt worden sind.

Die Entscheidung, ob die Anforderungen nicht erfüllt wurden, und über eine Wiederholung des Praxisprojektes und ihre Dauer trifft der Praktikumsausschuss.

### **§ 15 Durchführung und Wiederholung der mündlichen Projektpräsentation**

(1) Die mündliche Projektpräsentation muss im Zeitrahmen der begleitenden Lehrveranstaltungen des Praxisprojektes erfolgen.

(2) Mündliche Projektpräsentationen werden in der Regel als Gruppenpräsentationen mit maximal 5 Studierenden (mindestens 10 Minuten pro Studierenden

dem) durchgeführt. Der Lehrende kann in begründeten Ausnahmefällen (Verhinderung der Studierenden an der Gruppenarbeit aus Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat) Einzelpräsentationen zulassen, die einen Umfang von 10 bis 15 Minuten haben sollen.

(3) Die Projektpräsentation findet entweder im Rahmen der projektbegleitenden Lehrveranstaltungen oder in einem anderen von der begleitenden Lehrkraft vorgegebenen Rahmen statt. Soll die Projektpräsentation außerhalb der projektbegleitenden Lehrveranstaltungen stattfinden, wird der Termin von der projektbegleitenden Lehrkraft im Benehmen mit den Studierenden spätestens vier Wochen vorher festgelegt. Die Teilnahme anderer Studierender und Lehrender des Fachbereichs Sozialwesen und von in der Berufspraxis der Sozialen Arbeit erfahrenen Personen ist erwünscht.

(4) Ist aus Gründen, die die Studierenden nicht zu verantworten haben, eine Projektpräsentation nicht möglich, erfolgt eine ersatzweise zusätzliche schriftliche Leistung im Umfang von ca. 12 Seiten. Schriftliche Ersatzleistungen sind bis 6 Wochen nach der Lehrveranstaltung zu erbringen.

(5) Die Bewertung der Projektpräsentation wird von der projektbegleitenden Lehrkraft durchgeführt.

(6) Wird die mündliche Projektpräsentation als „nicht bestanden“ bewertet, kann sie frühestens nach 3 Monaten wiederholt werden.

(7) Die Wiederholung erfolgt in Form einer wissenschaftlichen Hausarbeit im Umfang von 10 bis 12 Seiten, deren Thema mit der projektbegleitenden Lehrkraft vereinbart wird.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit der Studienordnung in Kraft.

Jena, den 11.06.2019

Prof. Dr. A. Lampert  
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

**Anlage IIa – Inhalt des Moduls „Grundlagen des Studiums“**

1. Sem.	<b>Grundlagen d. Studiums</b> 6 cp / 6 SWS		<b>Recht I</b> 6 cp / 4 SWS <b>1.205</b>	<b>Soziale Arbeit</b> 6 cp / 5 SWS	<b>Psychol. I</b> 3 cp / 2 SWS	<b>Soziologie</b> 9 cp / 6 SWS <b>1.204</b>				
2. Sem.	3 cp / 4 SWS <b>1.201</b>	<b>Einführung. i. das method. Handeln Sozialer Arbeit</b> 3 cp / 2 SWS	<b>Recht II</b> 3 cp / 2 SWS	3 cp / 2 SWS <b>1.202</b>	6 cp / 4 SWS <b>1.203</b>	<b>Ethik und Soziale Arbeit I</b> 3 cp / 2 SWS <b>1.208</b>	<b>Managem. im Nonprofit-Sektor I</b> 3 cp / 2 SWS	<b>Projektstudium 1 - Projektwerkstatt</b> 3 cp / 1 SWS	<b>Gesundheitswissenschaften</b> 3 cp / 2 SWS	<b>Orientierungspraktikum</b>
3. Sem.		5 cp / 4 SWS <b>1.207</b>	5 cp / 4 SWS <b>1.206</b>	<b>Wahlpflicht modul 1 / Studium Integrale</b> 3 cp / 2 SWS <b>1.213</b>			2 cp / 2 SWS <b>1.210</b>	2 cp / 0,5 SWS <b>1.211</b>	3 cp / 2 SWS <b>1.209</b>	10 cp / 1 SWS (7 Wochen) <b>1.212</b>
4. Sem.	<b>berufspraktisches Semester - 30 cp / 9 SWS (23 Wochen)</b> (6 SWS BPS, 3 SWS Supervision) <b>1.214</b>									
5. Sem.	<b>Bildung, Kommunik. und Medien</b> 3 cp / 2 SWS	<b>Theorien und Methoden der Soz. Arbeit</b> 4 cp / 4 SWS	<b>Recht III</b> 3 cp / 2 SWS	<b>Wahlpflicht modul 2 / Studium Integrale</b> 6 cp / 2 o. 4 SWS <b>1.219</b>	<b>Psychol. II</b> 3 cp / 2 SWS	<b>Sozialpolitik</b> 3 cp / 2 SWS	<b>Sozialwiss. Forschungsmethoden</b> 3 cp / 2 SWS	<b>Projektstudium 2 - Praxisprojekt</b> 2 cp / 0,5 SWS	<b>Managem. im Nonprofit-Sektor II</b> 3 cp / 2 SWS <b>1.223</b>	
6. Sem.	3 cp / 2 SWS <b>1.216</b>	6 cp / 4 SWS <b>1.217</b>	3 cp / 2 SWS <b>1.218</b>	<b>VT Arbeitsfeld</b> 6 cp / 4 SWS	3 cp / 2 SWS <b>1.220</b>	3 cp / 2 SWS <b>1.221</b>	3 cp / 2 SWS <b>1.222</b>	3 cp / 1 SWS <b>1.215</b>		<b>BA Arbeit</b> 1 SWS
7. Sem.			<b>Ethik und Soziale Arbeit II</b> 3 cp / 2 SWS <b>1.225</b>	6 cp / 4 SWS <b>1.224</b>		<b>VT Methoden in der Soz. Arbeit</b> 6 cp / 4 SWS <b>1.226</b>			<b>12 cp Kolloquium</b> 3 cp <b>1.227</b>	

**Anlage IIb** – Inhalt des Moduls „Grundlagen des Studiums“

<b>Semester</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Aufwand</b>	
1. Semester	Propädeutik	1 SWS	6 CP
	Mentoring	1 SWS	
	Kommunikation / Inst. u. Funkt. päd. Handelns	2 SWS	
	Sprachen	2 SWS	
2. Semester	Sprachen	2 SWS	3 CP
	Kommunikation / Inst. u. Funkt. päd. Handelns	2 SWS	

# Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 20.06.2018 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 17.6.2019 diese Ordnung genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

### Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Modulkoordination

### Abschnitt III: Prüfungsverfahren

- 1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen*
- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens
- § 14 Ausschlussfristen
- 2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens*
- § 15 Prüfungstermine und Prüfungsarten
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung
- 3. Unterabschnitt: Durchführung der*

### *Modulprüfungen/Prüfungsleistungen*

- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen
- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen
- 4. Unterabschnitt: Abschließende Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium*
- § 23 Bachelorabschlussprüfung
- § 23a Bachelorarbeit
- § 23b Kolloquium
- § 24 - nicht besetzt -
- 5. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren*
- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung: Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen
- 6. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens*
- § 29 bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Bachelorzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen  
Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von  
Modulprüfungen
- 7. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung  
des Prüfungsverfahrens*
- § 34 Korrekturen der Bewertung
- 8. Unterabschnitt: Akteneinsicht*
- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

### Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

- § 36 Widerspruchsverfahren

### Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

- Anlage I: Bachelorzeugnis Deutsch
- Anlage II: Bachelorzeugnis Englisch
- Anlage III: Bachelorurkunde Deutsch
- Anlage IV: Bachelorurkunde Englisch
- Anlage V: Diploma Supplement
- Anlage VI: Zusatzdokument ECTS-Grad Deutsch
- Anlage VII: Zusatzdokument ECTS-Grad Englisch
- Anlage VIII: Prüfungsplan



## Abschnitt I: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Bachelorstudiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/2020 immatrikuliert werden.

### § 2 Gleichstellung

Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

### § 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (Nr.3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20
- Multiple-Choice-Prüfungen, § 21 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen: von Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- a) Kurzreferaten: unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmendengruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung mit einem Zeitumfang von mind. 10 Min. ergänzt um ein Thesenpapier von max. 2 Seiten,
- b) wissenschaftliche Hausarbeiten: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, mit einem Umfang von max. 10 Seiten,

c) Protokollen: strukturierte Zusammenfassungen einer Lehrveranstaltung, eines Themenbereichs oder einer Diskussion in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 10 Seiten,

d) Testaten: fachliche Bearbeitung eines Themas oder die Problematisierung einer Fragestellung aus der Lehrveranstaltung in begrenzter Zeit von max. 45 Min. und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches,

e) reflektierender Essays: Abhandlung einer wissenschaftlichen Themenstellung der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung in reflektierender Form, welche einen persönlichen Bezug der Autorin/des Autors zur Thematik offenlegt im Umfang max. 10 Seiten,

f) künstlerischen Produktionen: Theater-Inszenierung/Theater-Szene, Bühnen-Performances, Film, digitale Bild-/Ton-Produktion, Video/Video-Installation/musikalische Darbietung, bildkünstlerische Arbeit/-Ausstellungen, Foto/Fotomontage/Fotoausstellung oder Spiel-Konzepte/angeleitete Spieleinheiten und Spielanalysen oder

g) Präsentationen: Wiedergabe empirischer Ergebnisse nach wissenschaftlichen Standards z.B. in Form eines Posters oder eines Foliensatzes.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Praktika
- Übungen.

4. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und in der Regel benotet wird.

6. ECTS Punkte (CP): auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr.7) vergebene Punkte, die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung

eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben. Dabei entspricht ein CP einem workload von 30 Stunden.

7. ECTS Grade: auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfende: Hochschullehrende, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeitende mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 54 Abs. 2 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 54 Abs. 2 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzende: Personen gemäß Nr. 8 die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs. 1 dieser Ordnung.

#### **§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs**

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 4). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 CP erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 CP.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegenden Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage VIII zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

#### **§ 5 Zweck der Prüfung**

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

#### **§ 6 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

#### **§ 7 Akademischer Grad**

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, Kurzbezeichnung „B. A.“.

#### **§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der Antrag stellenden Person.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N \max - N d}{N \max - N \min.}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;
- N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;
- N d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1 – 6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Die/Der Studierende hat dem Antrag die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## Abschnitt II: Prüfungsorganisation

### § 9 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) ein/e Professor/in des Fachbereichs als Vorsitzende/r,
- b) bis zu vier weitere Professorinnen/Professoren des Fachbereichs, von denen ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen ist. Die Gruppe der Professorinnen/Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
- c) zwei Studierende des Fachbereichs.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) und b) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studierenden Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 23 Abs. 8 Grundordnung bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er trifft auch Entscheidungen im Rahmen von gesetzlich zulässigen Ausnahmeregelungen.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür, dass die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen der zu prüfenden Person – soweit nichts anderes geregelt ist – mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden;
- c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8

d) Bestätigung der Entscheidung der/des Prüfenden über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/Prüfungsleistungen, insbesondere

1. zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,
2. zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;

e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;

f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über die/den Dekan/in.

g) Behandlung von Widersprüchen gemäß § 36 Abs. 3.

(5) Soweit die Abs. 6 - 9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates Sozialwesen entsprechend.

(6) Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens zwei Professorinnen/Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professoren/Professorinnen verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zur/zum Prüfenden bestellt werden könnten, § 22 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die/Der Vorsitzende belehrt die Anwe-

senden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

(11) Die/Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(12) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

## **§ 10 Prüfungsamt**

(1) Zuständig für den Studiengang Bachelor Soziale Arbeit ist das Prüfungsamt 2, welches der/dem Dekan/in des Fachbereichs Sozialwesen untersteht.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für

- die Anmeldung zur Prüfung;
- die Prüfungsdatenverwaltung;
- die Ausfertigung und Übergabe der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena an die Absolventen und Absolventinnen;
- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;
- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;
- die Erstellung des Prüfungsplanes für den FB SW und die Koordinierung der Raumplanung mit der zentralen Studienorganisation;
- die fristgemäße Festlegung der Einschreibetermine zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen und die Betreuung der Einschreibungen;
- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum sowie
- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtsübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

## § 11 Prüfende und Beisitzende

(1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden durch Prüfende und ggf. Beisitzende (§ 3 Nr. 8, 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfenden werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 8 bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfungen/Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Für die Bachelorabschlussprüfung gelten § 23a Abs. 9 und § 23b Abs. 3.

(3) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

(4) Den Prüfenden obliegt es, das Prüfungsergebnis dem Prüfungsamt persönlich zukommen zu lassen.

## § 12 Modulkoordination

Für jedes Modul des Studienganges Bachelor Soziale Arbeit ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls eine/n Modulkoordinator/in. Diese/r ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## Abschnitt III: Prüfungsverfahren

### 1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

## § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten, die/der damit zur prüfenden Person wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht der zu prüfenden Person auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile einer zu prüfenden Person gegenüber anderen zu prüfenden Personen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf

der zu prüfenden Person keinen Vorteil gegenüber anderen zu prüfenden Personen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und Bedingungen die Chancengleichheit aller zu prüfenden Personen sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen. Prüfende haben die Leistungen der zu prüfenden Personen anhand nachvollziehbarer Bewertungskriterien bezüglich des Erreichens der inhaltlichen Anforderungen zu bewerten. Dabei sind die erbrachten Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander in Beziehung zu setzen.

(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsrechtsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.

## § 14 Ausschlussfristen

Die Modulprüfungen müssen bis spätestens zum Ende des 11. Semesters erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt; sie werden mit „nicht bestanden“ benotet. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn die zu prüfende Person das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

### 2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens

## § 15 Prüfungstermine und Prüfungsarten

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/Prüfungsleistung mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

(2) Soweit im Prüfungsplan (Anlage VIII) für ein Modul alternativ mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, hat die/der Prüfende zu gewährleisten, dass die inhaltlichen Anforderungen der verschiedenen Prüfungsarten gleichwertig sind.

(3) Soweit im Prüfungsplan (Anlage VIII) für ein Modul alternativ mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, hat die im jeweiligen Modul lehrende Lehrkraft

spätestens vor Beginn des Zeitraums der Moduleinschreibung den Studierenden bekannt zu geben, welche Prüfungsart angeboten wird. Nach Ablauf der Frist entscheidet auf Antrag einer/eines an der LV teilnehmenden Studierenden der/die Studiendekan/in unverzüglich über die Prüfungsart.

### **§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind, soweit nicht in der Modulbeschreibung anders angegeben, in deutscher Sprache zu erbringen.

### **§ 17 Zulassung; Anmeldung**

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Moduleinschreibung oder durch das Online-Verfahren. Die Fristen für die Moduleinschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Gleichzeitig wird das Prüfungsamt informiert bzw. werden die Fristen durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben bzw. wird über die Art und Weise der Moduleinschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2. Sie soll bei alternativen Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss auf die Prüfenden übertragen werden. Die bzw. der Studierende kann sich bis zum Ende der auf den Anmeldezeitraum folgenden Woche ohne Angabe von Gründen abmelden.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die zu prüfende Person die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
- die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl (s. § 32 Abs. 2) überschreiten würde oder
- die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die laut Prüfungsplan (Anlage VIII) für die Modulprüfung vorausgesetzte Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder

- entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z.B. Praktikumsnachweise) oder

- die Voraussetzungen für die Ablegung der Prüfung laut Prüfungsplan (Anlage VIII) nicht erfüllt sind oder

- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 11 Abs. 2 - 5 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.

(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 6 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen.

### *3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen*

### **§ 18 Prüfungszeitraum**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem von der Präsidentin/dem/Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.

(3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.

(4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

### **§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen**

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen

können nach Maßgabe von § 21 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die angemeldete Person der anwesenden Person entspricht, insbesondere durch Vorlage der THOSKA-Karte oder des Personalausweises. Kann sich eine anwesende Person nicht ausweisen, so darf sie die Modulprüfung/Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich die zu prüfende Person innerhalb von drei Werktagen nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.

(3) Der zu prüfenden Person können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Klausuren sind von einer/einem Prüfenden zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden zu bewerten. Mindestens ein/e Prüfende/r soll ein/e Professor/in sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## **§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je zu prüfender Person und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/Prüfungsleistung unterziehen wollen, können von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. von

der/dem Prüfenden als Zuhörer/in zugelassen werden, wenn nicht eine der zu prüfenden Personen widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die zu prüfende Person.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Praxispartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

## **§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen**

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfenden gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt die zu prüfende Person zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über den Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Die zu prüfende Person hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kennt-

nisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

## **§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen**

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Die Fachbereiche benennen alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studienganges Bachelor Soziale Arbeit angeboten werden können:

a) Referat: unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmendengruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung ergänzt um ein Thesenpapier oder Hand-Out von max. 2 Seiten und eine schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe der Lehrkraft, die 8 Seiten nicht übersteigen sollte; Zeitraum von mind. 20 Min.

b) Wissenschaftliche Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung im Umfang von 12 – 15 Seiten,

c) Reflektierender Essay: Abhandlung einer wissenschaftlichen Themenstellung der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung in reflektierender Form, welche einen persönlichen Bezug der zu prüfenden

Person zur Thematik offenlegt im Umfang von 12 – 15 Seiten,

d) Künstlerische Produktion: Theater-Inszenierung/Theater-Szene, Bühnen-Performances, Film, digitale Bild-/Ton-Produktion, Video/Video-Installation/musikalische Darbietung, bildkünstlerische Arbeit/-Ausstellungen, Foto/Fotomontage/Fotoausstellung oder Spiel-Konzepte/angeleitete Spieleinheiten und Spielanalysen jeweils in Kombination mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 8 – 12 Seiten und

e) Präsentation: Wiedergabe eigener empirischer Forschungsergebnisse nach wissenschaftlichen Standards z.B. in Form eines Posters oder eines Foliensatzes.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens vor Beginn des Zeitraums der Moduleinschreibung des betreffenden Semesters bekannt zu geben. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen soll bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist der zu prüfenden Person die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

*4. Unterabschnitt: Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Bachelorarbeit; Kolloquium*

## **§ 23 Bachelorabschlussprüfung**

Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit wird abgeschlossen durch das Bestehen der Bachelorabschlussprüfung zu dem Modul Bachelorprüfung, die sich zusammensetzt aus der schriftlichen Bachelorarbeit (§ 23a) und dem sich daran anschließenden Kolloquium (§ 23b). Zum Bestehen der Bachelorabschlussprüfung müssen die Bachelorarbeit und das Kolloquium jeweils für sich genommen mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden worden sein.

### **§ 23a Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorge-



gebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) (weggefallen)

(3) Die Betreuung der Bachelorarbeit kann durch alle Prüfenden (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Der zu prüfenden Person ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Bachelorarbeit zu machen.

(4) Die zu prüfende Person hat die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Die Anmeldung zur Bachelorarbeit kann zum 1. eines jeden Monats erfolgen, die Bearbeitungszeit beginnt am 20. des entsprechenden Monats der Anmeldung. Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(5) Für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit sind beim Prüfungsamt folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen:

- a) ein Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von Orientierungspraktikum, Praxissemester und Praxisprojekt,
- b) eine Erklärung der/des Bewerberin/Bewerbers, dass sie/er nicht bereits die Bachelorprüfung in dem gewählten Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(6) Die Bachelorarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 11 Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal 6 Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Bachelorarbeit einen Umfang von ca. 40-60 Seiten haben.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In der Arbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Selbstständigkeitserklärung).

(9) Die Bachelorarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine/r der Prüfenden soll die/der Betreuende der Bachelorarbeit sein. Die zu prüfende Person soll dem Prüfungsausschuss eine/n oder mehrere Prüfende/n vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen.

### **§ 23b Kolloquium**

(1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse ihrer Bachelorarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Bachelorarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Bachelorarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfenden abgelegt. In der Regel sind dies die beiden Prüfenden der Bachelorarbeit. Mindestens eine/r muss ein/e Professor/in, in der Regel die/der Betreuende der Bachelorarbeit, sein. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mind. eine Woche vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfenden kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

### **§ 24**

- nicht besetzt -

## 5. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

### § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen innerhalb von acht Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.

(2) Für mündliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.

(3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

### § 26 Benotung/Bepunktung ohne Bewertung; Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit "nicht bestanden" benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13 Abs. 1, 2, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn die zu prüfende Person von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist die zu prüfende Person, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, die zu prüfende Person auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt unverzüglich, spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Ein Studierender, auf den das

Mutterschutzgesetz Anwendung findet, ist berechtigt, nach Beginn der Prüfung seinen Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4-7 gelten entsprechend,

3. die zu prüfende Person versucht, das Ergebnis ihrer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.

(2) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" benotet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss der zu prüfenden Person von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/Prüfungsleistungen ausschließen.

(3) Die zu prüfenden Person kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 von der/dem Prüfenden über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

**§ 27 Bewertung der Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen; Bildung der Noten**

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0;1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

\* Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden:

Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	deutsch	englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten – Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Jede Teilprüfungsleistung für sich muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben.

Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(5) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote wird die Bewertung der Bachelorarbeit mit 70/100 und diejenige des Kolloquiums mit 30/100 berücksichtigt. Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit ermittelt, die sich aus dem Mittelwert der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Die Gewichtung der einzelnen Noten ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage VIII). Im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der von der zu prüfenden Person zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der zu prüfenden Personen, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

### **§ 28 Bewertung von Studienleistungen**

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/„passed“ oder „ohne Erfolg“/„failed“.

#### *6. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens*

### **§ 29 bestandene Modulprüfung**

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote – mindestens "ausreichend" ist und/oder die Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

### **§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen**

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage der zu prüfenden Person unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind der zu prüfenden Person bzw. im Falle ihrer Minderjährigkeit ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungsleistungen des Bachelorstudienganges entscheiden oder solche Entscheidungen, für die die/der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für ihr/sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Ausgänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

### **§ 31 Bachelorzeugnis**

(1) Im Anschluss an die bestandene Bachelorabschlussprüfung erhält die zu prüfende Person jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen,

ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS-Punkte; das Thema der Bachelorarbeit, deren Note und ECTS-Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote wird durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt. Auf Antrag kann der zu prüfenden Person der Studienschwerpunkt nach § 18 der Studienordnung auf dem Bachelorzeugnis bestätigt werden.

(2) Das Zeugnis über die Bachelorprüfung wird von der/dem Dekan/in und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die zu prüfende Person die Bachelorurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird von der/dem Präsidenten/in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigefügt.

### **§ 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Module, die ausschließlich durch Studienleistungen abgeschlossen werden, dürfen höchstens dreimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(2) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal vier Modulprüfungen.

(3) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(4) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der dafür vom Prüfungs-

ausschuss vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden, wenn sie angeboten wird.

(5) Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“, Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23a Abs. 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Eine Wiederholungsprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag durch die zu prüfende Person nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

(7) Bestandene alternative Prüfungsleistungen sowie erfolgreich absolvierte Studienleistungen brauchen nicht wiederholt zu werden.

### **§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen**

(1) Die zu prüfende Person ist zu exmatrikulieren, wenn sie eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 32 nicht mehr besteht oder wenn die zu prüfende Person die Bachelorarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Bachelorarbeit schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, wird die zu prüfende Person darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(3) Hat die zu prüfende Person Prüfungsleistungen des Bachelorstudienganges endgültig nicht bestanden, wird ihr auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfungsleistungen des Bachelorstudienganges insgesamt endgültig nicht bestanden sind.

### *7. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens*

#### **§ 34 Korrekturen der Bewertung**

(1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst

nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung/Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so soll die Note der Modulprüfung/Prüfungsleistung entsprechend § 26 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. In diesem Fall soll die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorabschlussprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Modulprüfung ablegen konnte, so soll die Modulprüfung für "nicht bestanden" und die Bachelorabschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorabschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### *8. Unterabschnitt: Akteneinsicht*

#### **§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in ihre/seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

Jena, den 11.06.2019

### **§ 36 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerten schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt 2, Fachbereich Sozialwesen, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der/dem Präsident/in der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an die/den Präsident/in weiter. Diese/r erlässt einen Widerspruchsbescheid.

Prof. Dr. A. Lampert  
Dekan des Fachbereiches Sozialwesen

**Genehmigung** Jena,

den 17.06.2019

Prof. Dr. S. Teichert  
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

### **Anlagen**

Anlage I: Bachelorzeugnis Deutsch

Anlage II: Bachelorzeugnis Englisch

Anlage III: Bachelorurkunde Deutsch

Anlage IV: Bachelorurkunde Englisch

Anlage V: Diploma Supplement

Anlage VI: Zusatzdokument ECTS-Grad Deutsch

Anlage VII: Zusatzdokument ECTS-Grad Englisch

Anlage VIII: Prüfungsplan

## **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

(1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Bachelorzeugnisses,
- b) eine Kopie der Bachelorurkunde.

(2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- a) das Archivexemplar der Bachelorarbeit,
- b) die Gutachten zur Bachelorarbeit,
- c) das Protokoll über das Kolloquium zur Bachelorarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

# BACHELORZEUGNIS





.....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich Sozialwesen

für den Studiengang **Bachelor of Arts „Soziale Arbeit“**

die Bachelorprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT ..... (Note)

ECTS-Credits ..... (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der BACHELORARBEIT:

.....



..... erbrachte folgende Leistungen:

Note CP

Bachelorarbeit  
Kolloquium zur Bachelorarbeit  
**Modul Bachelorprüfung**

**Module:**

Grundlagen des Studiums:

- Propädeutik
- Mentoring
- Nonverbale und verbale und Kommunikation
- Fremdsprache
- Institutionen und Funktionen pädagogischen Handelns

Soziale Arbeit

Psychologie I: Grundlagen der Psychologie

Soziologie für die Soziale Arbeit

Recht I: Einführung in das rechtliche Denken: Grundlagen des Zivilrechts,  
öffentlichen Rechts, Sozialverwaltungsrechts

Recht II: Familienrecht; Jugendrecht; Recht der Existenzsicherung

Einführung in das methodische Handeln Sozialer Arbeit

Ethik und Soziale Arbeit I

Gesundheitswissenschaften

Management im Nonprofit-Sektor I: Rahmenbedingungen

Projektstudium 1: Projektwerkstatt .....

Orientierungspraktikum

Wahlpflichtmodul 1 / Studium Integrale .....

Berufspraktisches Semester – Praxisfeld .....

Projektstudium 2 – Praxisprojekt.....

Bildung, Kommunikation und Medien

Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit

Recht III: Rechtliche Vertiefungsgebiete

Wahlpflichtmodul 2 / Studium Integrale .....

Psychologie II: Angewandte Psychologie

Sozialpolitik

Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden

Management im Nonprofit-Sektor II: Schwerpunkte

Vertiefung Arbeitsfeld .....

Ethik und Soziale Arbeit II

Vertiefung Methoden in der Sozialen Arbeit

Jena, den .....

Die/Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

.....

Die/Der Dekan/in  
des Fachbereiches

.....

Deutsche Notenskala: 1 - sehr gut, 2 - gut, 3 - befriedigend, 4 - ausreichend, 5 - nicht ausreichend

# TRANSCRIPT OF RECORDS





.....

born on ..... in .....

has passed on .....

the Bachelor Examinations

at the department of Social Work

in the degree programme **Bachelor in Social Work**

FINAL GRADE ..... (overall average grade)

ECTS-Credits ..... (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of BACHELOR THESIS:

.....

..... obtained the following grades:

	Local Grade	CP
Bachelor Thesis		
Colloquium		
Module Bachelor Thesis		
Modules:		
Fundamentals Module		
Propaedeutics 1 – Scientific Method		
Mentoring		
Nonverbal und Verbal Communication		
Propaedeutics 2 – Language		
Institutions and functions of educational action		
Specialist Science of Social Work		
Basics of Psychology		
Sociology for Social Work		
Introduction to Public and Private Law		
Introduction to Family, Juvenile und Social Law		
Introduction to Social Work Methods		
Ethics and Social Work 1		
Health Science/ Public Health		
Management in the Nonprofit Sector I: Framework Conditions		
Project Study 1: Workshop.....		
Practice Learning Opportunity (Multidisciplinary) Elective Module 1.....		
Practical Training- area of practise.....		
Project Study 2: Practice-based Project - .....		
Media Related Communication and Media Education		
Advanced Theories and Methods of Social Work		
Specialisation in Law		
(Multidisciplinary) Elective Module 2.....		
Applied Psychology for Social Work		
Social Policy		
Empirical Methods in Social Research		
Management in the non-profit sector II: priorities		
Specialisation Field of Work.....		
Ethics and Social Work 2		
Specialisation Social Work Methods		

Jena, .....

Head of Examination Board

Dean of Department

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail



# BACHELOR URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

.....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich **SOZIALWESEN**

im Studiengang **Bachelor of Arts Soziale Arbeit**

bestanden den Bachelorprüfung den akademischen Grad

**Bachelor of Arts  
(B. A.)**

Jena, den .....

Die/Der  
Präsident/in



## BACHELOR CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

.....

born on ..... in .....

due to the passed Bachelor Examination on .....

at the department of SOCIAL WORK

in the degree programme Bachelor in Social Work

the academic degree

**Bachelor of Arts  
(B. A. )**

Jena, .....

The president

## [Ernst-Abbe-Hochschule Jena]

---

### Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

#### INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name(s) / 1.2. First Name(s)  
*Mustermann/ Max*
- 1.2 Date of birth (dd/mm/yyyy)  
*19.9.1999*
- 1.3 Student identification number or code (if applicable)  
*123456*

#### **2 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION**

- 2.1 Name of Qualification and (if applicable) title conferred (in original language)  
*Bachelor of Arts, B. A.*  
*At the same time, statutory approval under the terms of the "Thuringian Social Professions Approval Act - ThürSozAnerkG" as "Staatlich anerkannter Sozialpädagoge/Sozialarbeiter" or "Staatlich anerkannte Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin" - is granted*
- 2.2 Main field(s) of study for the qualification  
*Social Work*
- 2.3 Name and status of awarding institution (in original language)  
*Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena*
- 2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)  
*Fachbereich Sozialwesen*
- 2.5 Language(s) of instruction/ examination  
*German*

#### **3 INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION**

- 3.1 Level of the qualification  
*First Degree/Undergraduate Level, corresponding to Level 6 EQF, cf. sec. 8.4.1*

3.2 Official duration of programme in credits and/or years  
*3,5 years (7 semesters), 210 ECTS Credits*

3.3 Access Requirement(s)  
*German General/ Specialised Higher Education Entrance Qualification ("Abitur") or foreign equivalent, cf. section 8.7*

#### **4 INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED**

4.1 Mode of Study  
*Full-time study*

4.2 Programme learning outcomes  
*Graduates have acquired knowledge, skills and methods in preparation for the professional fields of social work on a scientific basis. They have experience in guided practice, scientific work and applied research within the scope of EAH Jena's tasks. Graduates with a successful degree have the following competencies in particular:*

- Strategic administrative competence*
- Methodological competence, reflection and evaluation*
- Social pedagogical competence*
- Competence in application of law*
- Self-reflexive and communicative competence*
- Professional ethical competence*
- Professional social advisory competence*
- Competence in practical research;/ evaluation*

*Graduates who successfully complete their studies will be qualified in the following areas:*

*- Scientific aptitude:*

*Graduates are familiar with relevant theories, models and research results in social work and its related disciplines (e. g. sociology, psychology, social policy) and are able to critically evaluate them. They are able to derive scientifically sound judgements and actions from the theories and models, to classify and apply methods.*

*They can collect, evaluate and interpret empirical data, both quantitative and qualitative, and document the results according to scientific standards. Sociopolitical and ethical aspects are also taken into account.*

*- Ability to take up qualified employment:*

*Graduates are able to act as specialists with statutory approval in the field of social work. They are able to support people in need, especially disadvantaged groups, in the community, or organizations in the sense of fundamental constitutional rights and human rights professionally and to preserve the self-determination of their clients. In addition, graduates have reflexive competences in the field of mental hygiene, which make it possible to recognise and cope with psychological stress in the workplace.*

*- Ability to engage with society:*

*Graduates have knowledge of and an attitude towards professional ethics principles such as human dignity, freedom, equality and solidarity (DBSH, 2009), which are reflected in their actions. They are able to orient themselves both to the needs of individual clients and at the same time to observe the conditions of the legal system and their own profession. Graduates identify social responsibilities and are committed to professional social influence. They gain an understanding of the respective target groups with their preferences and recognise different approaches to the target groups and approaches for support, counselling and education.*

*- Personality development:*

*Graduates have strengthened and further developed their personality with regard to the sensitization of social problems and the ability to reflect. They are able to adopt a self-*



*critical and reflective attitude towards the exercise of a distanced professional role. Furthermore they have also acquired communication skills.*

- 4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained  
*See "Bachelorzeugnis" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Bachelorurkunde" for name of qualification.*
- 4.4 Grading system and, if available, grade distribution table  
*General grading scheme cf. section 8.6*
- 4.5 Overall Classification of the qualification (in original language)  
*Gesamtpredikat "..."*  
*Based on final examinations cf. "Bachelorzeugnis"*

## **5 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

- 5.1 Access to Further Study  
*The Bachelor degree qualifies to apply for admission to graduate study programmes.*
- 5.2 Access to a regulated profession (if applicable)  
*The Bachelor degree entitles the holder to the legally protected professional title "Bachelor of Arts" and, herewith, to exercise professional work in the field of social work for which the degree was awarded.*  
*The graduation also enables the receipt of statutory approval under the conditions of the "Thuringian Social Professions Recognition Act - ThürSozAnerkG."*

## **6 ADDITIONAL INFORMATION**

- 6.1 Additional Information  
*The department of Social Work is highly interested in international contacts and therefore maintains active and stable relations especially within the Socrates University Network of European Schools of Social Work. Students can take part in the international exchange for an internship or an academic year abroad.*
- 6.2 Further Information Sources  
*On the institution: [www.eah-jena.de](http://www.eah-jena.de)*  
*On the programme: <http://www.sw.eah-jena.de>*  
*For national information sources, cf. section 8.8*

## **7 CERTIFICATION**

*This Diploma Supplement refers to the following original documents:*

*„Bachelorurkunde“ [date]*  
*„Bachelorzeugnis“ [date]*  
*„Translation of "Bachelor Certificate" [date]*  
*Translation of "Transcript of Records"*

Certification Date:

---

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

## **8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

*The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.*

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

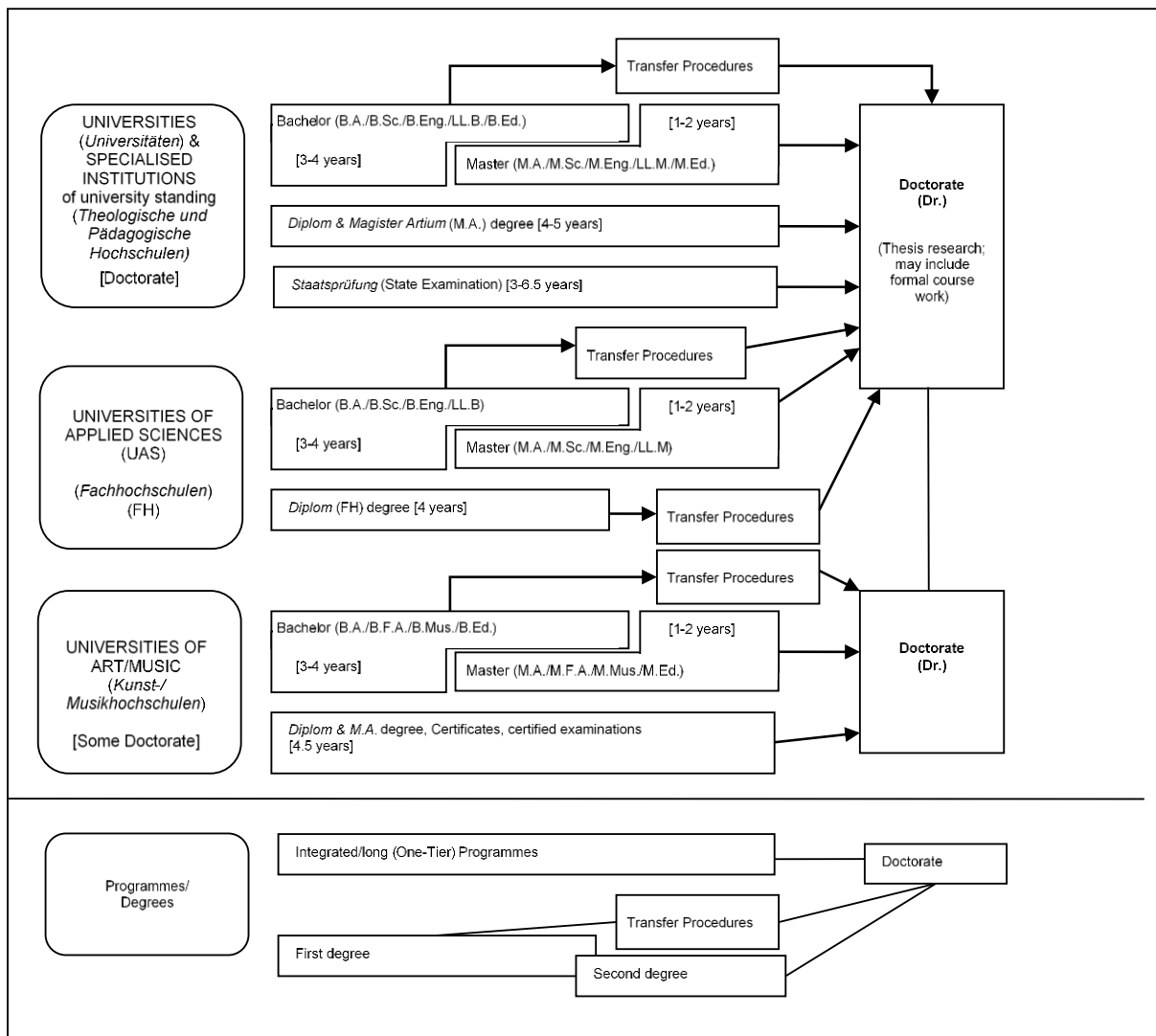
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees<sup>3</sup> describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>4</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>5</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>7</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

## 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

<sup>4</sup> Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

<sup>5</sup> "Law establishing a Foundation „Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004)

<sup>6</sup> See note No. 5.

<sup>7</sup> See note No. 5.

.....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich SOZIALWESEN

für den Studiengang **BACHELOR OF ARTS SOZIALE ARBEIT**

die Bachelorprüfung abgelegt.

ECTS-Grad ..... (Grade)

Jena, den .....

Der/Die Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

.....

Der/Die Dekan/in  
des Fachbereiches

.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Bachelorzeugnisses.

*ECTS Grade und Prozentzahl der Studierenden, die diese ECTS-Grade erhalten:*

*A - die besten 10 %, B - die nächsten 25 %, C - die nächsten 30 %, D - die nächsten 25 %, E - die nächsten 10 %*

.....

born on ..... in .....

has passed on .....

at the department of SOCIAL WORK

in the degree programme **BACHELOR OF ARTS IN SOCIAL WORK**

the Bachelor Examinations.

ECTS-Grade .....

Jena, .....

Head of Examination Board

Dean of Department

This document is part of the Bachelor certificate.

*ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%*

## Anlage VIII: Prüfungsplan

Modul		Lage der Prüfung im Semester	Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsart: schriftl. als Klausur mündlich, alternativ (Spezifikation)	Dauer der Prüfungsleistung	Wichtung der Prüfungsleistung	Studienleistungen in einem Modul	SWS Präsenzstunden	CP des Moduls	Voraussetzung für die Ableistung einer Prüfungsleistung
SW.1.201 Grundlagen des Studiums	1) Propädeutik	1. Sem.				zu 1): 1 SL	1 SWS	9	
	2) Mentoring	1. Sem.				zu 2): 1 SL E	1 SWS		
	3) Kommunikation	1. o. 2. Sem. (im Wechsel mit 5.)				zu 3): 1 SL R/E	2 SWS		
	4) Fremdsprache	2. Sem.				zu 4): 1 SL T	4 SWS		
	5) Institutionen und Funktionen pädagogischen Handelns	1. o. 2. Sem. (im Wechsel mit 3.)				zu 5): 1 SL E/T/ H	2 SWS		
SW.1.202 Soziale Arbeit		1. & 2. Sem.	1 PL H/R		2	1 SL H/R	7 SWS	9	
SW.1.203 Psychologie I		2. Sem.	1 PL K	180 Min.	2		6 SWS	9	
SW.1.204 Soziologie für die Soziale Arbeit		1. Sem.	1 PL K	150 Min.	2		6 SWS	9	
SW.1.205 Recht I		1. Sem.	1 PL K	120 Min.	1		4 SWS	6	
SW.1.206		3. Sem.	1 PL K	120 Min.	2		6 SWS	8	

Recht II								
SW.1.207 Einführung in das methodische Handeln Sozialer Arbeit	2./ 3. Sem.	1 PL H/R		1,5	1 SL KR/H/P/KP	6 SWS	8	
SW.1.208 Ethik und Soziale Arbeit I	2. Sem.	1 PL K	90 min.	0,5		2 SWS	3	
SW.1.209 Gesundheitswissenschaften	3.Sem.	1 PL K	120 Min.	1		4 SWS	6	
SW.1.210 Management im Nonprofit-Sektor I	2./3. Sem.	1 PL K	60 Min.	1	1 SL H/R/P	4 SWS	5	
SW.1.211 Projektstudium 1: Projektwerkstatt	3. Sem.				1 SL E/P/KR/KP	1,5 SWS	5	
SW.1.212 Orientierungspraktikum	2./3. Sem.				2 SL (Praxisbericht/ Teilnahme Praxisreflexion)	1 SWS	10	
SW.1.213 Wahlpflichtmodul 1 / Studium Integrale	3. Sem.				1 SL E/H/T/KR/P	2 SWS	3	je nach entsprechender Beschreibung aus dem Wahlpflichtmodul- katalog
SW.1.214 Berufspraktisches Semester	Ende 3., 4.Sem. (mit Verlauf ins 5.Sem.)	1 TPL H 1 TPL M	20-30 min. (M)	2		9 SWS/ 23 Wochen	30	mit Erfolg abgeleitetes Orientierungs- praktikum (SW.1.112)
SW.1.215 Projektstudium 2 – Praxisprojekt	5./6.Sem.	1 PL PRÄ		1		1,5 SWS	5	mit Erfolg abgeleitetes berufspraktisches Semester
SW.1.216	5./6. Sem.	1 PL H/ R o.A.		1		4 SWS	6	bestandene Prüfung im Modul SW.1.101



Bildung, Kommunikation und Medien								
SW.1.217 Theorien und Methoden der Sozialen Arbeit	5. und 6. Sem.	1 PL M		2	1 SL H / P / KP	8 SWS	10	mit Erfolg abgeleitetes berufspraktisches Semester; Abschluss der Module SW.1.102 und 1.107; bestandene SL Voraussetzung für die Zulassung zur PL
SW.1.218 Recht III	5. Sem.	1 TPL H/R/K	120 Min. (K)	1		4 SWS	6	bestandene Module SW.1.105 und SW.1.106
	6. Sem.	1 TPL H/R/K	120 Min. (K)					
SW.1.219 Wahlpflichtmodul 2 / Studium Integrale	5. Sem.	1 PL H/R/K/PRÄ		1		2 o. 4 SWS	6	je nach entsprechender Beschreibung aus dem Wahlpflichtmodulkatalog
SW.1.220 Psychologie II: Angewandte Psychologie	5./6. Sem.	1 PL K	90 Min. (K)	1		4 SWS	6	bestandene Prüfung im Modul SW.1.103
SW.1.221 Sozialpolitik	6. Sem.	1 PL H/R (alternativ auch K)	90 Min. (K)	1		4 SWS	6	mit Erfolg abgeleitetes berufspraktisches Semester
SW.1.222 Sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden	5./6. Sem.	1 PL H		1		4 SWS	6	
SW.1.223 Management im Nonprofit-Sektor II	5. Sem.	1 PL K	60 Min.	1	1 SL (R/ H / P)	4 SWS	7	bestandene Prüfungsleistung im Modul SW.1.110
SW.1.224 Vertiefung Arbeitsfeld	6./7. Sem.	1 PL K/H/R	60 Min. (K)	2	1 SL KR / H / P / T / E / KP / PRÄ)	8 SWS	12	mit Erfolg abgeleitetes

								berufspraktisches Semester
SW.1.225 Ethik und Soziale Arbeit II	7. Sem.	1 PL H/R		0,5		2 SWS	3	mit Erfolg abgeleitetes berufspraktisches Semester
SW.1.226 Vertiefung Methoden in der Sozialen Arbeit	7.Sem.	1 PL H/R		1		4 SWS	6	mit Erfolg abgeleitetes berufspraktisches Semester
SW.1.227 Bachelorprüfung	6./7. Sem.	1 TPL Bachelorarbeit (70 %), 1 TPL Kolloquium (30%)	11 Wo./30 Min.	3	1 SL Exposé		15 (12 Bachelor-Arbeit, 3 Kolloquium)	Bei Anmeldung zum Kolloquium müssen alle vorhergehenden Module (SW.1.101 – SW.1.126) sowie die Bachelorarbeit erfolgreich abgelegt sein; bestandene SL Voraussetzung für die Zulassung zur PL

E	Essay
H	Hausarbeit
K	Klausur
KP	künstlerische Produktion
KR	Kurzreferat
M	mündliche Prüfung
P	Protokoll
PRÄ	Präsentation
PL	Prüfungsleistung
R	Referat
SL	Studienleistung
T	Testat
TPL	Teilprüfungsleistung

# Studienordnung für den Masterstudiengang „Soziale Arbeit“

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 20.06.2018 die Studienordnung beschlossen.

Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 17.06.2019 diese Ordnung genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

### I. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Gleichstellung

§ 3 Begriffe

### II. Abschnitt: Das Studium

#### 1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

§ 4 Ziele des Studiums

§ 5 Dauer des Studiums

#### 2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums

§ 6 Zugang zum Studium

§ 7 Eignungsverfahren

§ 8 Zulassung zum Studium

§ 9 Immatrikulation

#### 3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums

§ 10 Aufbau des Studiums

§ 11 Praktika

§ 12 Studierfreiheit und Anwesenheitspflicht

#### 4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

§ 13 Studienplan, Ausrichtung

§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte,  
Sonderstudienplan

§ 15 Unterrichtssprache

§ 16 Mindestteilnehmendenzahl für  
Lehrveranstaltungen

### III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen

§ 17 Teilzeitstudium

§ 18 Studienfachberatung

§ 19 weitere Maßnahmen

### IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

### Anlagen

Anlage I - Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung)

Anlage II – Praktikumsordnung

Anlage III – Studienverlaufsplan Master Soziale Arbeit

## I. Abschnitt: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und unter Berücksichtigung der fachlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis Inhalt und Aufbau des Studiums einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit für den Masterstudiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang).

(2) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2020 immatrikuliert werden.

### § 2 Gleichstellung

Diese Ordnung ist in gendergerechter Sprache verfasst. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

### § 3 Begriffe

Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Studiengang: der von der Hochschule vorgeschlagene Weg zur Erreichung des jeweiligen Studienziels in der Regelstudienzeit, der in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt, § 48 Abs. 1 Satz 1 ThürHG;

2. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die  
- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen  
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Übungen
- Praktika
- Exkursionen.

4. Vorlesung: Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse dient

5. Seminar: Lehrveranstaltung, die

- systematische Kenntnisse zu Themen und Fragestellungen des Faches vermittelt
- auf der aktiven mündlichen und sonstigen Mitarbeit aller Teilnehmenden beruht und
- insbesondere der Einübung des eigenständigen methodisch- analytischen Arbeitens dient,

6. Übung: Lehrveranstaltung, die

- arbeitstechnische, methodische und weitere praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten vermittelt und
- der selbstständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit den in Vorlesungen und Selbststudium behandelten Inhalten dient,

7. Praktikum: Lehrveranstaltung, die

- die Anwendung des erworbenen theoretischen Wissens im praktischen Umfeld des angestrebten Berufes ermöglicht,
- die Gelegenheit bietet, Erfahrungen über Art und Umfang des Theorietransfers in die Berufsausübung zu sammeln und
- die Möglichkeit gibt, die Eignung des Studierenden für das angestrebte Berufsfeld einzuschätzen

8. Exkursion: Lehrausflug unter wissenschaftlicher Leitung und Zielsetzung

9. Leistungsnachweis: Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung in Form der Prüfungsleistung (§ 3 Nr. 1 PO) bzw. Studienleistung (§ 3 Nr. 2 PO)

10. Integrierte Praxisphase: ein in den Studiengang integriertes Praktikum (s. oben Nr. 7), das ein Semester nicht erreicht

## II. Abschnitt: Das Studium

### 1. Unterabschnitt: generelle Vorschriften

#### § 4 Ziele des Studiums

(1) Lehre und Studium sollen die Studierenden auf eine berufliche Tätigkeit einschließlich unternehmerischer Selbstständigkeit vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zu selbstständigem, kritischem Denken und zu einem auf ethischen Normen gegründetem verantwortlichem Handeln und zur selbstständigen Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat befähigt werden.

(2) Ziel des konsekutiven Masterstudiengangs ist es, einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss anzubieten. Die Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, Leitungs- bzw. Führungsaufgaben auf der Ebene des höheren Dienstes oder Aufgaben in der Wissenschaft Sozialer Arbeit professionell wahrzunehmen. Sie werden dazu befähigt, die Herausforderungen der Sozialen Arbeit in der Forschung, in der Weiterentwicklung theoretischer Erkenntnisse und im praxisbezogenen Transfer zu erkennen, professionelle Handlungsansätze zu entwickeln und auf differenzierte Lebenssituationen von Adressatinnen und Adressaten zu beziehen. Sie setzen sich auf der Grundlage von Erkenntnissen aus der Sozialplanung, der Sozialpolitik, dem Qualitätsmanagement, der Führung und Organisationsentwicklung mit den Rahmenbedingungen sozialer Angebote und den Lebenslagen der Adressatinnen und Adressaten auseinander und entwerfen partizipative Prozesse der aktiven Mitgestaltung. Die Studierenden erwerben im Theorie-Praxis-Transfer eine reflexive Professionalität.

(3) Mit dem Masterstudiengang wird eine breite berufsqualifizierende Vertiefung angeboten. Lehrangebote in den Bereichen der Fachwissenschaft Sozialer Arbeit, der Forschungsmethoden, Internationales/Politik, in Management, Führung: Personal- und Organisationsentwicklung und Recht, sowie Forschungs- und Entwicklungsprojekte vertiefen das theoretische Fundament und die methodischen Kompetenzen der Studierenden. Die Herausbildung einer reflexiven Professionalität für leitende Funktionen in

den Handlungsfeldern Sozialer Arbeit wird gefördert. Darüber hinaus bereitet der Studiengang auch auf eine mögliche wissenschaftliche Karriere z.B. in Forschungsinstituten oder im Hochschulbereich vor.

(4) Die Studierenden können in diesem anwendungsorientierten Studiengang z.B. durch die profilbildende Wahl eines Forschungs- und Entwicklungsprojektes eigene Schwerpunkte für ihre fachliche Weiterentwicklung setzen.

(5) Durch Lehre und Studium soll auch die Fähigkeit zu lebensbegleitender, eigenverantwortlicher Weiterbildung entwickelt und gefördert werden.

### **§ 5 Dauer des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.
- (2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.
- (3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### *2. Unterabschnitt: Vorbereitung und Beginn des Studiums*

### **§ 6 Zugang zum Studium**

Die/der Studienbewerber/in erhält Zugang zum Studium, wenn sie/er die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen des §§ 67 Abs. 1 Nr. 4, 70 Abs. 3 ThürHG erfüllt und ihre/seine Eignung für das Studium im Eignungsverfahren nach § 7 nachgewiesen worden ist.

### **§ 7 Eignungsverfahren**

Hinsichtlich des Eignungsverfahrens gilt die Eignungsverfahrensordnung, die als Anlage I Bestandteil dieser Ordnung ist.

### **§ 8 Zulassung zum Studium**

Eine Zulassungsbeschränkung besteht nicht.

### **§ 9 Immatrikulation**

(1) Mit der Immatrikulation wird die/der Studienbewerber/in zum Studierenden und tritt als Mitglied der Hochschule in die Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ein. Wichtige Aspekte dieses Mitgliedschaftsverhältnisses regeln unter ande-

rem die Immatrikulationsordnung, die Grundordnung sowie die Hausordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Die Immatrikulation erfolgt zum Sommersemester.

### *3. Unterabschnitt: Aufbau des Studiums*

### **§ 10 Aufbau des Studiums**

(1) Das Studium ist konsekutiv organisiert und ein Vollzeitstudium.

(2) Das generelle System des modularisierten Studienaufbaus, insbesondere die Bestimmung der Anzahl der Prüfungsleistungen je Modul, regelt § 4 der Prüfungsordnung des Studiengangs.

(3) In der Regelstudienzeit (§ 5) können insgesamt 90 CP erworben werden. Davon sind 510 Stunden in Präsenzveranstaltungen zu erbringen. Weitere 2190 Stunden werden im Selbststudium und im Rahmen der Masterprüfung erbracht.

(4) Der studentische Workload wird mit 30 h je CP berechnet.

(5) Der Studiengang ist modularisiert, er setzt sich aus acht Modulen zusammen.

- Modul SW.2.201: Fachwissenschaft Soziale Arbeit,
- Modul SW.2.202: Forschungsmethoden/ Forschungs- und Entwicklungsprojekt,
- Modul SW.2.203: Internationales - Politik,
- Modul SW.2.204: Management im Nonprofit-Sektor: Theorien und Strategien,
- Modul SW.2.205: Führung: Personal- und Organisationsentwicklung/Praktikum
- Modul SW.2.206: Recht,
- Modul SW.2.207: Wahlpflichtmodul/Studium Integrale,
- Modul SW.2.208: Masterprüfung.

Die Tabelle mit einem Überblick über den Studienverlauf findet sich in der Anlage III.

### **§ 11 Praktika**

(1) Ein Praktikum ist im Rahmen des Moduls SW.2.105 vorgesehen.

(2) Umfang, Dauer und Lage im Studium sowie die Durchführung regelt die studiengangbezogene Praktikumsordnung (Anlage II).

## § 12 Studierfreiheit und Anwesenheitspflicht

(1) Die Studierenden können den Verlauf ihres Studiums im Rahmen der Prüfungs- und Studienordnungen frei gestalten, sollen ihn jedoch so einrichten, dass sie die erforderlichen Leistungsnachweise in der Regelstudienzeit und innerhalb der ggf. vorgeschriebenen Fristen erlangen können.

(2) Der Studienplan kann bestimmen, dass es zu einer Lehrveranstaltung die Pflicht zur Anwesenheit der Studierenden gibt. In diesen Fällen wird die Anwesenheitspflicht zur Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung.

(3) Die Hochschule ist berechtigt, die Anwesenheit der Studierenden durch geeignete Maßnahmen, z.B. Identitätskontrollen oder Anwesenheitslisten, zu kontrollieren. Die Hochschule ist berechtigt, in diesem Zusammenhang Daten der Studierenden nach Maßgabe von § 10 Abs. 1 Nr. 1 ThürHG in Verbindung mit der EU-Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten.

(4) Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht sollen bevorzugt zu Zeiten stattfinden, in denen üblicherweise eine Kinderbetreuung möglich ist.

(5) Die Hochschule darf die Anwesenheitspflicht bezogen auf das Semester in einem Maße beschränken, das für unentschuldigtes Fehlen, insbesondere infolge von Krankheit, üblich ist. Eine Beschränkung nach Satz 1 ist vorab in geeigneter Form bekannt zu machen. Weist ein Studierender eine Mutterschutzfrist nach dem MuSchG oder eine Pflegepflicht gemäß § 47 Abs. 1 Satz 3 ThürHG in Verbindung mit §§ 3 Abs. 2, 7 Abs. 3 PflegeZG nach, so ist seine Anwesenheitspflicht angemessen zu begrenzen; erreichen die Zeiten der Abwesenheit mehr als das Doppelte des nach Satz 1 Zulässigen, so hat die bzw. der Studierende ihre bzw. seine Fehlzeiten durch studienbegleitende Sonderleistungen zu kompensieren.

### 4. Unterabschnitt: Inhalt des Studiums

## § 13 Studienplan, Ausrichtung

(1) Eine Aufstellung aller Inhalte des Studiums in der Form aller Module unter Nennung von Name, Umfang und Leistungspunkten befindet sich im Studienverlaufsplan (Anlage III).

(2) Im Folgenden werden der Aufbau der Module sowie ihre strukturelle und inhaltliche Verortung im konsekutiven Masterstudiengang beschrieben:

### M 2.201 Fachwissenschaft Soziale Arbeit

Das Pflichtmodul umfasst drei Pflichtveranstaltungen mit einem studentischen Arbeitsaufwand von insgesamt 180 Stunden, die alle im ersten Semester zu belegen sind. Durch das Aufgreifen wichtiger aktueller nationaler wie internationaler Diskurse der Profession Sozialer Arbeit werden die Qualifikationen der Studierenden in den Bereichen Theorie und Konzepte Sozialer Arbeit vertieft.

### M 2.202 Forschungsmethoden/Forschungs- und Entwicklungsprojekt

Das Pflichtmodul Forschungsmethoden/Forschungs- und Entwicklungsprojekt wird im ersten und zweiten Semester mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 630 Stunden angeboten. In der Lehrveranstaltung werden zum einen die wissenschaftstheoretischen Grundlagen und die praktischen Anwendungsbezüge der empirischen Sozialforschung geklärt. Studierende lernen dabei quantitative und qualitative Datenerhebungen zu konzipieren und durchführen.

Zum anderen findet parallel ein Transfer in das begleitende Projekt statt. In diesem zweisemestrigen Projekt wird von den Studierenden eine praxisrelevante Fragestellung inhaltlich, empirisch und konzeptionell bearbeitet. Im Mittelpunkt des Lehr-Lern-Prozesses dieses Moduls steht der exemplarische Charakter des Forschens und Entwickelns. An konkreten inhaltlichen Fragestellungen orientiert und von einem theoretischen Seminarangebot begleitet, werden Forschungs- und/oder Entwicklungsaufgaben bearbeitet. Die Studierenden werden in die Lage versetzt, Problemstellungen in ihrem Arbeitsfeld auf der Grundlage wissenschaftlich-empirischer Verfahren zu lösen und die Praxis Sozialer Arbeit professionell weiter zu entwickeln.

Ziel des Moduls ist es, die unmittelbare Verbindung zwischen theoretischen, empirischen und praxisbezogenen Sichtweisen herzustellen, sowie vertiefte methodologische und methodische Kenntnisse zu vermitteln, im Projekt anzuwenden und die Ergebnisse fachbereichsöffentlich zu präsentieren.

### M 2.203 Internationales - Politik

Das Pflichtmodul wird im zweiten und dritten Semester mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 180 Stunden angeboten. Mit dem Modul werden vertiefte sozialpolitische Kenntnisse vor dem Hintergrund der komplexen Zusammenhänge von Politik,

Wirtschaft und Kultur unter Bedingungen der Globalisierung gewonnen. In der Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Theorien, Sichtweisen und den zentralen Problemen internationaler Politik wird das Deutungs- und Handlungswissen der Studierenden vertieft und erweitert.

#### *M 2.204 Management im Nonprofit-Sektor: Theorien und Strategien*

Das Pflichtmodul wird im ersten Studiensemester angeboten. Es umfasst zwei Lehrveranstaltungen mit einem studentischen Arbeitsaufwand von insgesamt 180 Stunden. Die Studierenden werden zu einer wissenschaftlich fundierten Führungstätigkeit unter sozialwirtschaftlichen und sozialadministrativen Gesichtspunkten sowie zu interner Auditierung bzw. Selbstbewertung befähigt.

#### *M 2.205 Führung: Personal- und Organisationsentwicklung/Praktikum*

Das Pflichtmodul wird im ersten und zweiten Semester angeboten. Es umfasst zwei Lehrveranstaltungen mit einem studentischen Arbeitsaufwand von insgesamt 540 Stunden. Eine Lehrveranstaltung ist im ersten Semester und eine im zweiten Semester zu besuchen. Die Anzahl der Teilnehmenden pro Lehrveranstaltung beträgt ca. 15 Studierende. Die Studierenden erweitern die Selbst- und Fremdwahrnehmung und entwickeln Kompetenzen im Arbeitsfeld insbesondere bei Steuerungs- und Leitungsaufgaben. Die Einzelheiten zum Praktikum sind in der Praktikumsordnung geregelt (Anlage II).

#### *M 2.206 Recht*

Das Pflichtmodul wird im zweiten und im dritten Semester mit insgesamt drei Lehrveranstaltungen und einer Arbeitsbelastung von 270 Stunden angeboten. Die Teilnehmenden werden in die Lage versetzt, rechtliche Fragestellungen in ihrem Arbeitskontext problemlösend einzusetzen. Sie erwerben Kenntnisse zur Erlangung von für die soziale Arbeit einschlägigem Rechtsschutz sowie zur Nutzung alternativer Konfliktregelungsverfahren. Hinzu tritt die Vermittlung vertieften arbeitsrechtlichen Wissens im Kontext von Personalentwicklung und Personalführung. Darüber hinaus können aktuelle rechtliche Entwicklungen im sozialen Bereich Berücksichtigung finden, z.B. im öffentlichen/europäische Vergaberecht, im Vereins- und Gesellschaftsrecht oder auch im Sozialversicherungsrecht.

#### *M 2.207 Wahlpflichtmodul/Studium Integrale*

Das Wahlpflichtmodul wird im zweiten Semester mit einer Veranstaltung und einem Stundenumfang von 90 Stunden angeboten. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, sich in einem der (wechselnd) angebotenen Wahlmodule vertiefend mit einem Thema zu beschäftigen. Damit können stärker die unterschiedlichen Interessen gefördert werden.

#### *M 2.208 Masterabschlussprüfung*

Das Studium wird mit der Masterabschlussprüfung im dritten Semester abgeschlossen. Die Studierenden weisen mit der darin abzuleistenden Masterarbeit die Fähigkeit nach, eine vertiefte – theoretische oder empirische – Fragestellung der Sozialen Arbeit unter Anwendung sozialwissenschaftlicher Methoden und auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse innerhalb eines Zeitraums von 15 Wochen zu bearbeiten. Der studentische Arbeitsaufwand beträgt – inklusive des Prüfungskolloquiums – 630 Stunden.

### **§ 14 Konkretisierung der Studieninhalte, Sonderstudienplan**

(1) Eine Konkretisierung der Studieninhalte für Module bzw. Lehrveranstaltungen soll schriftlich durch Begleitunterlagen, insbesondere Modulbeschreibungen, oder durch den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung, erfolgen.

(2) Hat die/der Studierende die Auflage erhalten, bestimmte Module nachzuholen (Sonderstudienplan) oder wurde sonst auf der Grundlage von § 48 Abs. 3 ThürHG ein Sonderstudienplan vereinbart, so sind diese Module bis spätestens zur Anmeldung zum Kolloquium zur Masterprüfung nachzuweisen, soweit der Sonderstudienplan nicht einen früheren Zeitpunkt vorsieht.

(3) Im Vorfeld eines curricular vorgesehenen Aufenthaltes an einer anderen Bildungs- oder Praxiseinrichtung ist zwischen der Hochschule und der bzw. dem Studierenden ein Learning Agreement zu schließen. Im Learning Agreement werden alle nach vernünftiger Prognose zu erwartenden Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen oder Praxiszeiten niedergelegt, welche die bzw. der Studierende während seines Aufenthaltes nach Satz 1 zu absolvieren beabsichtigt. Treten nach Beginn des Aufenthaltes nach Satz 1 Umstände ein, die zur Zeit der Erstellung des Learning Agreements nicht vor-

hersehbar waren und die eine vollständige oder teilweise Änderung der nach Satz 2 beschriebenen Leistungen bedingen, so treten die tatsächlich erbrachten Leistungen nach Satz 2 im entsprechenden Umfang an die Stelle der vereinbarten Leistungen. Die Anerkennung bzw. Anrechnung der Leistungen nach Satz 2 erfolgt nach Maßgabe von § 8 der Prüfungsordnung.

#### **§ 15 Unterrichtssprache**

- (1) Unterrichtssprache ist Deutsch.
- (2) Eine abweichende Unterrichtssprache ist im Studienplan für die jeweiligen Lehrveranstaltungen zu kennzeichnen.

#### **§ 16 Mindestteilnehmendenzahl für Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen müssen durchgeführt werden, wenn planmäßig mindestens zehn Studierende teilnehmen.

### **III. Abschnitt: Studienbegleitende Maßnahmen**

#### **§ 17 Teilzeitstudium**

- (1) Der Studiengang ist teilzeitfähig.
- (2) Zuständig für den Antrag auf Wechsel in ein Teilzeitstudium, ggf. die Bestimmung des Grades der Teilzeit sowie Mitteilung der Entscheidung ist die Dekanin bzw. der Dekan.
- (3) Ein Wechsel ins Vollzeitstudium vor Ablauf der bewilligten Frist ist nach Maßgabe von Absatz 2 zulässig

#### **§ 18 Studienfachberatung**

Mit dem Ziel, die Studierenden so zu beraten und zu betreuen, dass sie ihr Studium zielgerichtet auf den Studienabschluss hin gestalten und in der Regelstudienzeit beenden können, § 56 ThürHG, bietet der Fachbereich Sozialwesen neben den zentralen Studienberatungsstellen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena durch die/den Studiengangleiter/in eine Studienfachberatung an. Die Studienfachberatung ist fachspezifisch und studienbegleitend und umfasst Fragen der Studiengestaltung, der Wahl der Studienschwerpunkte, der Studiertechniken sowie Fragen zu Aufbau und Durchführung von Prüfungen.

#### **§ 19 weitere Maßnahmen**

[nicht besetzt]

### **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 20 Inkrafttreten**

Die Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 11.06.2019

Prof. Dr. A. Lampert  
Dekan des Fachbereiches Sozialwesen

#### **Genehmigung**

Jena, den 17.06.2019

Prof. Dr. S. Teichert  
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

#### **Anlagen**

- Anlage I – Eignungsverfahrensordnung
- Anlage II – Praktikumsordnung
- Anlage III – Studienverlaufsplan



# **Ordnung für das Verfahren zur Überprüfung der Eignung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (Eignungsverfahrensordnung)**

## **I. Abschnitt – Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Zweck und Gliederung des Eignungsverfahrens**

(1) Das Eignungsverfahren dient dem Nachweis, dass die/der Studienbewerber/in hinreichend qualifiziert ist, um ein Studium im Masterstudiengang Soziale Arbeit der Ernst-Abbe-Hochschule Jena (nachfolgend Studiengang) erfolgreich absolvieren zu können. Maßstab der Feststellung sind Inhalt und Lernziele des Studiengangs ebenso wie das Berufsbild des Masters Soziale Arbeit, das dem angestrebten Abschluss typischerweise folgt.

(2) Das Eignungsverfahren besteht aus der Bewertung der schriftlichen Bewerbungsunterlagen.

### **§ 2 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) Während des gesamten Eignungsverfahrens hat die Ernst-Abbe-Hochschule Jena die Chancengleichheit aller Studienbewerber/innen in Bezug auf die Verfahrensbedingungen und den Verfahrensinhalt sicherzustellen.

(2) Die seitens der Ernst-Abbe-Hochschule Jena Beteiligten des Eignungsverfahrens sind hinsichtlich aller während des Verfahrens besprochenen Inhalte zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(3) Das Eignungsverfahren soll spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist abgeschlossen sein.

## **II. Abschnitt: Vorbereitung des Eignungsverfahrens**

### **§ 3 Vorbereitung des Eignungsverfahrens**

(1) Studienbewerber/innen sollen sich für Masterstudiengänge online bewerben. Dabei tragen die Studienbewerber/innen ihre persönlichen Daten sowie Informationen über ihren akademischen Werdegang selbst in eine Datenbank ein. Eine Onlinebewerbung wird allerdings erst dann wirksam, wenn der unterschriebene Antrag und die Bewerbungsunterlagen gemäß Abs.2 bei der Ernst-Abbe Hochschule Jena, Master Service, Carl-Zeiss-Promenade 2, D- 07745 Jena postalisch eingegangen sind.

(2) Die erforderlichen Bewerbungsunterlagen bestehen aus

- dem vollständigen ausgefüllten Zulassungsantrag der EAH Jena für Masterstudiengänge,
- einem Passbild,
- einer Studienbescheinigung oder Exmatrikulationsbescheinigung,
- einer beglaubigten Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung,
- einer beglaubigte Kopie des/der Erstabschlusszeugnis(se) – wenn nicht vorhanden einen Notenausdruck, der alle bereits vollständig abgeschlossenen Prüfungsleistungen, eine vorläufige Abschlussnote sowie den Umfang der erworbenen und aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelten CP enthält und von einer für die Notengebung oder Zeugniserteilung autorisierten Stelle ausgestellt und unterzeichnet worden ist,
- Kopie der Anmeldung der Abschlussarbeit, wenn das Erststudium noch nicht abgeschlossen ist,
- einem Lebenslauf,
- dem Motivationsschreiben, welches ausgehend von der bisherigen Ausbildung und/oder bisherigen beruflichen Tätigkeiten über die persönlichen Hintergründe und die mit dem angestrebten Studienabschluss verbundenen Erwartungen an die spätere berufliche Tätigkeit Aufschluss gibt und
- einem frankierten und adressierten A4 Briefumschlag für die Zusendung der Immatrikulationsunterlagen bzw. Rücksendung der Bewerbungsunterlagen.

Bei Studienbewerber/innen, die an der EAH Jena ihren ersten Hochschulabschluss erworben haben oder noch erwerben, ist die erneute Vorlage eines Passbildes sowie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung nicht erforderlich.

(3) Die Bewerbungsunterlagen müssen bis zum 15. Februar des Jahres vor dem angestrebten Studienbeginn (Ausschlussfrist auch bei unverschuldetem Versäumnis) in der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eingegangen sein. Sie werden von der Servicestelle Masterstudium auf Vollständigkeit überprüft und an das Dekanat des Fachbereichs zur inhaltlichen Prüfung weitergeleitet. Ergibt die formelle Prüfung eine Unvollständigkeit, so ist die/der Bewerber/in unverzüglich schriftlich zur Nachreichung binnen 7 Tagen aufzufordern. Die/Der Studienbewerber/in hat zu diesem Zweck eine gültige E-Mailadresse für die Tage nach Beendigung der Eingangsfrist anzugeben, falls von den Bewerbungsunterlagen abweichend.

(4) Für Bewerber/innen mit einem Bachelorabschluss von 180 CP (sechs Semester Studium), die im Wintersemester vor dem angestrebten Studienbeginn ein Sonderstudium nach § 4a absolvieren, um fehlende CP nachzuholen, müssen die Bewerbungsunterlagen bereits in der Zeit vom 1. Mai bis zum 15. August vor dem angestrebten Wintersemester in der Ernst-Abbe-Hochschule Jena eingegangen sein.

(5) Der Fachbereichsrat bestellt für die Durchführung des Eignungsverfahrens zuständige Personen aus dem Kreis der im Studiengang Lehrenden. Die benannten Personen bewerten die erforderlichen Bewerbungsunterlagen nach Abs. 2 S. 1 mit den in § 4 Abs. 3 festgelegten Bewertungsschlüsseln und stellen erforderlichenfalls die Anerkennungsfähigkeit der mit den zusätzlichen Bewerbungsunterlagen nach Abs. 2 S. 2 nachgewiesenen Leistungen im Sinne des § 4 Abs. 4 fest.

### III. Abschnitt: Eignungsverfahren

#### 1. Unterabschnitt: Bewertung der Bewerbungsunterlagen

#### § 4 Bewertungskriterien, Bewertungsschlüssel

(1) Die/Der Studienbewerber/in hat ihre/seine Eignung für ein erfolgreiches Studium nachgewiesen, wenn sie/er die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- ein Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss im Bereich Sozialer Arbeit im Umfang von i. d. R. 210 CP oder
- ein Bachelor-, Magister- oder Diplomabschluss in einer fachlich verwandten Studienrichtung im Umfang von i. d. R. 210 CP und mindestens zwei Jahre berufliche Praxis in einem Arbeitsfeld Sozialer Arbeit,

- die Gesamtnote des ersten akademischen Abschlusses beträgt mindestens „gut“ (2,0) und

- Vorlage eines Schreibens, das die Motivation für das Masterstudium ausdrückt.

(2) Der Zugang zum Masterstudium richtet sich nach der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses und der Darstellung der Studienmotivation. Die Bewerber/innen erfüllen die fachspezifischen Anforderungen, wenn sie eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 der 100 zu vergebenden Punkte in diesem Verfahren erreichen. In das Berechnungsverfahren werden folgende Merkmale einbezogen und anhand der genannten Punktzahlen gewichtet:

1. Gewichtung der Abschlussnote des ersten akademischen Abschlusses zu insgesamt 60%; entsprechend bis zu 60 Punkten gemäß der nachfolgenden Staffelung:

bis 1,0 - 1,2:	60 Punkte
1,3 - 1,5:	50 Punkte
1,6 - 1,8:	40 Punkte
1,9 - 2,0:	30 Punkte

2. Die Darstellung der Motivation für das Masterstudium in schriftlicher Form (Umfang bis maximal 3000 Zeichen) zu insgesamt 40 % entsprechend bis zu 40 Punkten.

#### § 4a Sonderstudienplan

(1) Bewerber/innen mit einem Bachelorabschluss von 180 CP müssen im Wintersemester vor Beginn des Masterstudiums einen Sonderstudienplan absolvieren, um die fehlenden 30 CP nachzuholen. Davon sind Leistungen im Umfang von mindestens 20 CP bereits am Ende des Wintersemesters vor Beginn des Masterstudiums nachzuweisen, bis zu 10 CP können studienbegleitend bis zum Ende des 2. Semesters des Masterstudienganges nachgeholt werden.

(2) Der Inhalt des Sonderstudienplans ist von der/dem Studiengangleiter/in des Masterstudienganges im Benehmen mit der/dem Studienbewerber/in festzulegen. Darin sollen insbesondere solche Inhalte des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit Berücksichtigung finden, die für den Masterstudiengang von besonderer Relevanz sind und die nicht oder nicht in hinreichendem Umfang Bestandteil des von der/dem Bewerber/in bereits absolvierten Studienganges waren.

(3) Im Sonderstudienplan können auf Vorschlag der Bewerber/innen auch Module außerhalb des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit Berücksichtigung

finden, die einen Bezug zu den Inhalten des Masterstudienganges aufweisen.

(4) Anerkennungsfähig auf die fehlenden CP sind vor der Bewerbung absolvierte Module, die einen Bezug zu den Inhalten des Masterstudienganges aufweisen und die nicht Pflichtbestandteil des ersten berufsqualifizierenden Studienganges waren.

(5) Für die Dauer des Sonderstudienplans werden die Bewerber/innen in das siebte Semester des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit immatrikuliert

(6) Auch bei erfolgreichem Absolvieren des Sonderstudienplans besteht kein Anspruch auf Zulassung in den Masterstudiengang. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission nach Ablauf der Bewerbungsfrist für das Masterstudium an sich.

### **§ 5 Beratung, Bewertung**

(1) Die Beratung der Prüfungskommission erfolgt nicht öffentlich.

(2) Die Prüfungskommission bewertet die Bewerbungsunterlagen der Studienbewerber/innen gemeinsam, sie soll die Bewertung in einer Sitzung vollständig vornehmen. Die Bewertung erfolgt auf der Basis des Bewertungsschlüssels nach § 4. Das Ergebnis der Bewertung ist in einem Protokoll (Formvorlage der Servicestelle Masterstudium) festzuhalten.

(3) Erreicht oder versucht ein/e Studienbewerber/in, das Ergebnis des Eignungsverfahrens durch Täuschung zu seinen Gunsten oder zu Lasten eines Mitbewerbers zu beeinflussen, so wird sie/er als „nicht geeignet“ bewertet.

(4) Die Prüfungskommission bildet eine Reihenfolge der Eignung und stellt die geeigneten Studienbewerber/innen in einer Liste fest. Diese Liste wird von der/dem Dekan/in durch Beschluss als verbindlich erklärt.

### **§ 6 Bekanntgabe, Gültigkeit, Wiederholbarkeit**

(1) Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ist jeder/jedem Studienbewerber/in gegenüber schriftlich bekannt zu geben. Der Zulassungsbescheid mit Auflagen oder der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Stellt sich die Täuschung gemäß § 5 Abs. 3 nach Bekanntgabe ihrer/seiner Eignung bzw. der Nichteignung der/des Mitbewerberin/Mitbewerbers heraus, so ist diese Entscheidung durch geeignetes Verwaltungshandeln (Rücknahme bzw. Widerruf, Korrektur der Eignungsliste) zu korrigieren.

### **§ 7 Nachweis des erfolgreichen Studienabschlusses**

(1) Kann die/der Bewerber/in gemäß § 4 Abs. 1 Immatrikulationsordnung auch nach Erhalt des Zulassungsbescheides und innerhalb der Studienplatzannahme- bzw. Immatrikulationsfrist noch kein nach § 67 Abs. 1 Nr. 4 ThürHG erforderlichen ersten Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie nachweisen, so kann sie/er diesen Nachweis in der Regel spätestens bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche des jeweiligen Semesters erbringen.

(2) Solange dieser Nachweis noch nicht geführt wird, bleiben Studierende der EAH Jena im Bachelorstudiengang immatrikuliert.

(3) Studierende anderer Hochschulen werden zu Beginn des neuen Semesters in ein höheres Semester in den entsprechenden Bachelorstudiengang Soziale Arbeit eingeschrieben. Sind sie an ihrer Stammhochschule noch als Haupthörer/innen eingeschrieben, erfolgt die Immatrikulation an der EAH Jena als Nebenhörer/innen. Das gilt entsprechend für Studierende anderer Hochschulen, die zum Beginn des Masterstudienganges den nach § 4a erforderlichen Sonderstudienplan noch nicht abgeschlossen haben.

## **IV. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit der Studienordnung in Kraft.

Jena, den 11.06.2019

Prof. Dr. A. Lampert  
Dekan des Fachbereichs Sozialwesen

# Praktikumsordnung

## § 1 Praktikumsausschuss

(1) Am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena besteht ein Praktikumsausschuss.

(2) Der Praktikumsausschuss hat die Aufgabe

1. auf die Einhaltung der Praktikumsordnung zu achten,
2. die ihm in der Praktikumsordnung zugewiesenen Entscheidungen und Maßnahmen zu treffen,
3. Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und Berufspraxis zu behandeln und Anregungen zur Verbesserung des Praktikums zu geben.

(3) Die Besetzung des Praktikumsausschusses sowie sein Verfahren richten sich nach der Praktikumsordnung des Bachelorstudienganges Soziale Arbeit, soweit nachfolgend keine Abweichungen geregelt sind.

(4) Für den Praktikumsausschuss gelten im Übrigen die Regelungen der Geschäftsordnung des Fachbereichsrates entsprechend.

## § 2 Praktika

Der Masterstudiengang Soziale Arbeit beinhaltet ein abzuleistendes Praktikum, welches Bestandteil des Moduls SW 2.105 „Führung: Personal- und Organisationsentwicklung/Praktikum“ ist.

## § 3 Dauer und Lage des Praktikums

(1) Das Praktikum umfasst 240 Stunden und kann entweder als Blockpraktikum in sechs Wochen in Vollzeit mit 40 Wochenstunden am Stück oder mit mindestens 6 Wochenstunden über das Semester verteilt abgeleistet werden. In Absprache mit der Praxisstelle ist das Praktikum auch anteilig in einer Blockphase und semesterbegleitend mit mindestens 6 Wochenstunden ableistbar.

(2) Das Praktikum ist im Zeitraum vom Beginn des 1. Semesters bis zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Semesters abzuleisten.

(3) Die Praktikumsstelle hat der/dem Studierenden die abgeleistete Stundenzahl zu bestätigen.

## § 4 Ziele des Praktikums

(1) Das Praktikum hat die Aufgabe, die Studierenden in nach § 5 als geeignete Praxisstelle anerkannten

Einrichtungen hospitierend an Führungsaufgaben heranzuführen.

(2) Lernziele des Praktikums sind:

- Führungsrollen (z. B. Haltungen, Stile, Interaktionsformen) bewusst zu erfahren,
- Konfliktpotentiale auf unterschiedlichen Ebenen und im Perspektivenwechsel wahrzunehmen und interaktionale Lösungsstrategien zu entwickeln,
- Entwicklungspotentiale im Umgang mit Vielfalt, ethischen Wertsetzungen oder im Umgang mit Change-Aspekten in Organisationen zu identifizieren,
- organisationale Kontexte unter dem Anspruch von Partizipations- und Gerechtigkeitszielen durch die Mitarbeiter/innen zu identifizieren und
- Führungserfahrungen durch wahrgenommene Führungsaspekte und ggf. selbst übernommene Anleitungselemente und zu machen.

## § 5 Praxisstellen; Anerkennungsverfahren

(1) Als für das Praktikum geeignete Praxisstellen werden Einrichtungen anerkannt, die:

1. in ausreichendem Umfang Aufgaben in einem für die Soziale Arbeit/Sozialpädagogik relevanten Tätigkeitsfeld bzw. in der Sozialforschung wahrnehmen,
2. nach ihrer Rechtsform Gewähr dafür bieten, dass die aus dem Praktikantinnen/Praktikanten-Vertrag abzuleitenden Verpflichtungen ordnungsgemäß erfüllt werden,
3. eine fachliche Anleitung durch eine Führungskraft gewährleisten.

(2) Für die Anerkennung als geeignete Praxisstelle muss die Einbindung in Leitungsaufgaben gewährleistet werden.

(3) Der Antrag einer Einrichtung auf Anerkennung als geeignete Praxisstelle hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung,
2. Organisation, Aufgabenbereiche und Zielgruppen der Einrichtung,
3. Bezeichnung der für die Anleitung vorgesehenen Führungskraft,
4. Beschreibung der Aufgaben, die die/der Studierende während des Praktikums wahrnehmen soll. Über den Antrag entscheidet die Leitung des Praxisamtes, in strittigen Fällen der Praktikumsausschuss.

(4) Die erteilte Anerkennung kann

1. zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass zum Zeitpunkt der Anerkennung die Voraussetzungen nach Abs. 1 oder 2 nicht vorgelegen haben,

2. widerrufen werden, wenn die Einrichtung die Anforderungen nach Abs. 1 oder 2 nicht erfüllt. Diese Maßnahme darf den Studierenden nicht zum Nachteil gereichen.

(5) Auslandspraktika sind seitens der Ernst-Abbe-Hochschule ausdrücklich erwünscht. Für die Anerkennung von Praxisstellen im Ausland gilt Abs. 3 sinngemäß.

### **§ 6 Praktikumsvertrag**

(1) Die Anmeldung des Praktikums hat im Praxisamt spätestens vier Wochen vor Beginn des Praktikums zu erfolgen. Für die Anmeldung muss entweder der Praktikumsvertrag oder die definitive Zusage der Praktikumsstelle im Praxisamt schriftlich vorgelegt werden.

(2) Die/Der Studierende hat mit der Praxisstelle einen Praktikumsvertrag auf dem Vordruck des Praxisamtes abzuschließen. Sollte die Praktikumsstelle anstelle des Vordrucks des Praxisamtes eigene Vertragsformulare verwenden, ist das mit dem Praxisamt vor Abschluss des Vertrages abzustimmen. Sofern die Praxisstelle nicht bereits gemäß § 5 anerkannt ist, ist dem Praktikumsvertrag der Antrag auf Anerkennung der Praktikumsstelle als Anlage beizufügen.“

### **§ 7 Praxisbericht**

(1) Über das Praktikum ist ein Praxisbericht im Umfang bis zu 12 Seiten anzufertigen, in dem sich die Studierenden exemplarisch mit folgenden Themen nach wissenschaftlichen Grundsätzen fachlich auseinandersetzen:

- Beschreibung einer Situation oder eines Settings, in dem das Thema Führung bewusst erlebt wurde,
- welche(r) Führungsstil(e) konnten identifiziert werden,
- inwiefern beeinflussen bspw. die berufliche Qualifikation der Führungskraft, die Rahmenbedingungen insbesondere der Organisation oder auch Genderspezifika das Führungsverhalten,
- welche ethische(n) Orientierung(en) wurde(n) im Führungshandeln deutlich,
- auf welche(s) Ziel(e) war Führung gerichtet,
- wie wirkte das wahrgenommene Führungsverhalten auf die Interaktion mit Mitarbeitenden (bspw.

die Bearbeitung von Konflikten oder die Gestaltung von Arbeitsprozessen),

- welche alternativen Handlungsmöglichkeiten hätten herangezogen werden können.

(2) Der Praxisbericht ist spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit des 2. Semesters abzugeben.

### **§ 8 Reflexion des Praktikums**

(1) Die Reflexion des Praktikums obliegt dem Fachbereich Sozialwesen und erfolgt in der Regel in dem Seminar „Führung: Personal- und Organisationsentwicklung“.

(2) Die Beratung und Betreuung der Studierenden nehmen die Modulverantwortlichen in Zusammenarbeit mit dem Praxisamt wahr.

### **§ 9 Unterbrechung, Verlängerung und Wiederholung des Praktikums**

(1) Führt eine Erkrankung der Studierenden oder eines von ihnen zu versorgenden Angehörigen zu einem Ausfall von mehr als 10 Arbeitstagen, so ist diese Ausfallzeit nachzuholen.

(2) Auf begründeten Antrag der Studierenden kann der Praktikumsausschuss eine Verlängerung des Praktikums bis zum Ende des 2. Semesters zulassen.

(3) Die einmalige Wiederholung des Praktikums ist möglich, wenn Studierende bis zum Ende des 2. Semesters nicht die Bestätigung der Praxisstelle nach § 3 Abs. 3 vorlegen. Die Entscheidung über die Wiederholung und ihre Dauer trifft der Praktikumsausschuss.

### **§ 10 Anrechnung**

(1) Auf Antrag kann eine Anrechnung von vor oder während dem Masterstudium durchgeführter sozialpraktischer Tätigkeiten auf das Praktikum erfolgen.

(2) Voraussetzung der Anrechnung ist, dass während der sozialpraktischen Tätigkeiten aktive und/oder passive Führungserfahrungen gemacht worden sind bzw. werden.

(3) Praxiserfahrungen im Rahmen eines Praktikums, das Pflichtbestandteil des ersten berufsqualifizierenden Studiums war, sind nicht anrechnungsfähig.

(4) Über den Antrag entscheidet die Leitung des Praxisamtes, in strittigen Fällen der Praktikumsausschuss.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt gemeinsam mit der Studienordnung in Kraft.

Jena, den 11.06.2019

Prof. Dr. A. Lampert  
Dekan des Fachbereichs Sozialwesens

### Anlage III

#### Studienverlaufsplan Master Soziale Arbeit

Semesterlage	Module				
1. Sem.	<b>Soziale Arbeit</b> 6 cp / 6 SWS  <b>2.201</b>	<b>Forschungs- methoden / Forschungs- und Entwicklungs- projekt</b> 15 cp / 6 SWS		<b>Führung: Personal- und Org.entwickl. / Praktikum</b> (6 Wochen) 3 cp / 2 SWS	<b>Management</b> 6 cp / 4 SWS  <b>2.204</b>
2. Sem.	<b>Recht</b> 3 cp / 2 SWS	6 cp / 2 SWS  <b>2.202</b>	<b>Internationales / Politik</b> 3 cp / 2 SWS	15 cp / 2 SWS  <b>2.205</b>	<b>Wahlpflicht</b> 3 cp / 2 SWS  <b>2.207</b>
3. Sem.	6 cp / 4 SWS  <b>2.206</b>		3 cp / 2 SWS  <b>2.203</b>		<b>Masterprüfung</b> 21 cp  <b>2.208</b>

# Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit

an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit. Der Rat des Fachbereichs Sozialwesen hat am 20.06.2018 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 17.06.2019 diese Ordnung genehmigt.

## Inhaltsverzeichnis

### Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellung
- § 3 Begriffe
- § 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs
- § 5 Zweck der Prüfung
- § 6 Regelstudienzeit
- § 7 Akademischer Grad
- § 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen

### Abschnitt II: Prüfungsorganisation

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfungsamt
- § 11 Prüfende und Beisitzende
- § 12 Modulkoordination

### Abschnitt III: Prüfungsverfahren

#### 1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen

- § 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens

- § 14 Ausschlussfristen

#### 2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens

- § 15 Prüfungstermine und Prüfungsarten
- § 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 17 Zulassung; Anmeldung

#### 3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

- § 18 Prüfungszeitraum
- § 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen
- § 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen

- § 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen
- § 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen

#### 4. Unterabschnitt Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Masterarbeit; Kolloquium

- § 23 Masterabschlussprüfung
- § 23a Masterarbeit
- § 23b Kolloquium
- § 24 – nicht besetzt –

#### 5. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

- § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen
- § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung; Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß
- § 27 Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 28 Bewertung von Studienleistungen

#### 6. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens

- § 29 bestandene Modulprüfung
- § 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen
- § 31 Masterzeugnis
- § 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen

#### 7. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens

- § 34 Korrekturen der Bewertung

#### 8. Unterabschnitt: Akteneinsicht

- § 35 Einsicht in die Prüfungsakten

### Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren

- § 36 Widerspruchsverfahren

### Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen

- § 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten

### Anlagen

- Anlage I: Masterzeugnis Deutsch
- Anlage II: Masterzeugnis Englisch
- Anlage III: Masterurkunde Deutsch
- Anlage IV: Masterurkunde Englisch
- Anlage V: Diploma Supplement
- Anlage VI: Zusatzdokument ECTS-Grad Deutsch
- Anlage VII: Zusatzdokument ECTS-Grad Englisch
- Anlage VIII: Prüfungsplan



## Abschnitt I: Allgemeines

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Zuständigkeiten, Verfahren und Prüfungsanforderungen im Zusammenhang mit Prüfungen im Masterstudiengang Soziale Arbeit am Fachbereich Sozialwesen der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2020 immatrikuliert werden.

### § 2 Gleichstellung

Diese Ordnung ist in gendergerechter Sprache verfasst. Alle Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Personen jeglichen Geschlechts.

### § 3 Begriffe

(1) Im Sinne dieser Ordnung sind:

1. Prüfungsleistungen: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit der der Prüfung zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung (s. SO § 3 Nr. 3), die von einer Prüfungsinstanz im Rahmen einer Veranstaltung abgefragt und nach Richtigkeit bewertet werden, in der Form von

- schriftlichen Prüfungsleistungen, § 19
- mündlichen Prüfungsleistungen, § 20
- Multiple-Choice-Prüfungen, § 21 oder
- alternativen Prüfungsleistungen, § 22.

2. Studienleistungen: von Studierenden im Rahmen einer Lehrveranstaltung (s. SO § 3 Nr. 3) zu erbringende Arbeiten mit Ausnahme reiner Teilnahme, die von den Verantwortlichen für die Lehrveranstaltung bewertet, aber nicht benotet werden, insbesondere in der Form von

- a) Kurzreferaten: unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmendengruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung mit einem Zeitumfang von mind. 10 Min. ergänzt um ein Thesenpapier von max. 2 Seiten,
- b) wissenschaftliche Hausarbeiten: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung, mit einem Umfang von max. 10 Seiten,

c) Protokollen: strukturierte Zusammenfassungen einer Lehrveranstaltung, eines Themenbereichs oder einer Diskussion in der Lehrveranstaltung im Umfang von max. 10 Seiten,

d) Testaten: fachliche Bearbeitung eines Themas oder die Problematisierung einer Fragestellung aus der Lehrveranstaltung in begrenzter Zeit von max. 45 Min. und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches,

e) reflektierender Essays: Abhandlung einer wissenschaftlichen Themenstellung der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung in reflektierender Form, welche einen persönlichen Bezug der Autorin/des Autors zur Thematik offenlegt im Umfang von max. 10 Seiten,

f) künstlerischen Produktionen: Theater-Inszenierung/Theater-Szene, Bühnen-Performances, Film, digitale Bild-/Ton-Produktion, Video/Video-Installation/musikalische Darbietung, bildkünstlerische Arbeit-/Ausstellungen, Foto/Fotomontage/Fotoausstellung oder Spiel-Konzepte/angeleitete Spieleinheiten und Spielanalysen oder

g) Präsentationen: Wiedergabe empirischer Ergebnisse nach wissenschaftlichen Standards z.B. in Form eines Posters oder Foliensatzes.

3. Lehrveranstaltungen: Lehr- und Lerneinheiten, die die zur erfolgreichen Absolvierung des Studiums erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln sollen, in der Form von

- Vorlesungen
- Seminaren
- Praktika
- Übungen.

4. Modul: Kombination von Lehrveranstaltungen in Form abgeschlossener Lehr- und Lerneinheiten, die

- entweder Kompetenzen vermittelt, die über die in den einzelnen Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten hinausgehen
- oder einen von anderen Lehrveranstaltungen abgrenzbaren, eigenen Sachzusammenhang aufweisen.

5. Modulprüfung: Nachweise von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Zusammenhang mit den Inhalten des zu Grunde liegenden Moduls, die aus einer oder mehreren Prüfungs- bzw. Studienleistungen bestehen kann und in der Regel benotet wird.

6. ECTS Punkte (CP): auf der Basis des European Credit Transfer and Accumulation Systems (ECTS) neben einem ECTS Grad (Nr. 7) vergebene Punkte,

die den Zeitaufwand (workload) eines durchschnittlichen Studierenden zur erfolgreichen Bewältigung eines Moduls inklusive Präsenz- und Selbststudium beschreiben.

7. ECTS Grade: auf dem ECTS (s. Nr. 6) basierende Bewertungsstufen, die die von den erfolgreichen Studierenden erbrachten Modulprüfungen/Prüfungsleistungen relativ bemessen.

8. Prüfende: Hochschullehrende, wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeitende mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder in der beruflichen Praxis oder Ausbildung erfahrene Personen (§ 54 Abs. 3 ThürHG), die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen (§ 54 Abs. 2 ThürHG) und für die spezielle Modulprüfung/Prüfungsleistung vom Prüfungsausschuss mit Fragerecht und mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

9. Beisitzende: Personen gemäß Nr. 8, die weder mit Fragerecht noch mit Notenbewertungsrecht ausgestattet sind.

10. konsekutiver Masterstudiengang, der einen vorausgegangenen, nicht Masterstudiengang notwendigerweise hochschuleigenen, Bachelorstudiengang fachlich fortführt und vertieft oder – soweit der fachliche Zusammenhang gewahrt bleibt – fachübergreifend erweitert.

(2) Eine Definition der alternativen Prüfungsleistung befindet sich in § 22 Abs. 1 und 3 dieser Ordnung.

#### **§ 4 Aufbau und Inhalt des Studiengangs**

(1) Der Studiengang ist modular aufgebaut (s. § 3 Nr. 7). Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 90 CP erforderlich, davon durchschnittlich pro Semester 30 CP.

(2) Jedes Modul soll mit einer Modulprüfung abschließen. Die Modulprüfung kann sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzen. Module mit überwiegender Praxisphasen werden bewertet, müssen aber nicht benotet werden.

(3) Inhalt und Aufbau des Studiengangs, insbesondere die Zahl der Module und die Reihenfolge der Ableistung der Module sowie die Bemessung des Studienvolumens in Semesterwochenstunden regelt die Studienordnung des Masterstudienganges Soziale Arbeit.

(4) Art und Anzahl der innerhalb eines Moduls zu erbringenden Prüfungsleistungen werden im Prüfungsplan als Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(5) Der Studien- bzw. Prüfungsplan regelt, ob und welche Module aufeinander aufbauen.

#### **§ 5 Zweck der Prüfung**

Eine Hochschulprüfung dient der Feststellung der Qualität des Studienerfolges im Hinblick auf die jeweils vermittelten Studieninhalte.

#### **§ 6 Regelstudienzeit**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.

(2) Auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet werden Zeiten einer Beurlaubung auf der Grundlage von § 10 Abs. 1 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena.

(3) Der Fachbereich gewährleistet, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich absolviert werden kann.

#### **§ 7 Akademischer Grad**

(1) Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Ernst-Abbe-Hochschule Jena den akademischen Grad „Master of Arts“, Kurzbezeichnung „M. A.“.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs berechtigt zur Promotion.

#### **§ 8 Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen**

(1) Qualifikationen belegt durch Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Leistungen besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

(2) Bei der Anrechnung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im

Ausland nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

(3) Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden. Der Nachweis der Gleichwertigkeit obliegt der Antrag stellenden Person.

(5) Die Anrechnung von Studienleistungen bewirkt, dass die angerechneten Studienleistungen im Rahmen des hiesigen Studienganges als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.

(6) Die ECTS-Grade (bzw. hilfsweise die Noten) und ECTS-Punkte sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS-Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS-Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1+3 \cdot \frac{N_{\max} - N_d}{N_{\max} - N_{\min}}$$

Dabei gilt:

- X = gesuchte Note;
- N max = die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note;
- N min = die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist;
- N d = tatsächlich erreichte Note.

(7) Über die Anrechnung nach Abs. 1-6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der/des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Die/Der Studierende hat dem Antrag die

für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

## Abschnitt II: Prüfungsorganisation

### § 9 Prüfungsausschuss

(1) Vom Fachbereich wird für die Behandlung aller Fragen im Zusammenhang mit Prüfungsangelegenheiten für eine sinnvoll zusammenfassende Anzahl von Studiengängen ein Prüfungsausschuss eingerichtet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus höchstens sieben Mitgliedern. Ihm gehören an:

- a) ein/e Professor/in des beteiligten Fachbereichs als Vorsitzende/r,
- b) bis zu vier weitere Professorinnen/Professoren des Fachbereichs, von denen ein/e Stellvertreter/in zu bestimmen ist. Die Gruppe der Professorinnen/Professoren hat ihrer Mitgliederzahl nach die Mehrheit.
- c) zwei Studierende des Fachbereichs.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Satz 1 a) richtet sich nach der Amtszeit des Fachbereichsrates, die der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes wird ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit nach dem für Fachbereichsratsmitglieder geltenden Verfahren nach § 23 Abs. 8 Grundordnung bestellt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in inhaltlichen Fragen aller Studien- und Prüfungsangelegenheiten. Der Prüfungsausschuss achtet insbesondere darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er trifft auch Entscheidungen im Rahmen von gesetzlich zulässigen Ausnahmeregelungen.

(4) Insbesondere hat der Prüfungsausschuss folgende Aufgaben:

- a) Entscheidung über die Zulassung zu Prüfungen;
- b) Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden für die Prüfungen sowie Festlegung der Prüfungstermine in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsamt und der Studienorganisation; die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses trägt die Verantwortung dafür, dass die Namen der Prüfenden und die Termine der Prüfungen der zu prüfenden Person – soweit nichts anderes geregelt ist – mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben werden;
- c) Entscheidung über die Anerkennung nach § 8

d) Bestätigung der Entscheidung der/des Prüfenden über die Behandlung nicht oder unrichtig erbrachter Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen, insbesondere

(1) zu Fristverlängerung, Versäumnis oder Rücktritt,

(2) zu ungültigen Modulprüfungen/Prüfungsleistungen infolge von Täuschung oder Zeitüberschreitung;

e) Entscheidung über die Zulässigkeit von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 3;

f) Anregungen zur Reform der Studienordnung und Prüfungsordnung an den Fachbereichsrat über die/den Dekan/in.

g) Behandlung von Widersprüchen gemäß § 36 Abs. 3.

(5) Soweit die Abs. 6 - 9 keine abweichenden Regelungen treffen, gilt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrates Sozialwesen entsprechend.

(6) Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt alle Mitglieder sieben Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung ein. Ein Beschluss des Prüfungsausschusses in einer der vorangegangenen Sitzungen ersetzt diese Einladung nicht.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens 2 Professorinnen/Professoren, anwesend ist. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule können auf Einladung an den Sitzungen beratend teilnehmen. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(8) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Die Professorinnen/Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Bei der Entscheidung über die Bewertung von Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen haben nur diejenigen Mitglieder des Prüfungsausschusses Stimmrecht, die zur/zum Prüfenden bestellt werden könnten, § 22 Abs. 7 ThürHG. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

(9) Beschlüsse werden protokolliert; das Protokoll wird innerhalb von vier Wochen dem zuständigen Prüfungsamt zugestellt.

(10) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie weitere Anwesende unterliegen der Verschwiegenheitspflicht. Die/Der Vorsitzende belehrt die Anwe-

senden, die keiner gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht bezüglich der besprochenen Informationen unterliegen, in geeigneter Form.

(11) Die/Der Vorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Fachbereich bis zu einer Sitzung des Fachbereichsrates oder des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, anstelle des Prüfungsausschusses entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens zur nächsten Sitzung mitzuteilen.

(12) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in Absprache mit der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das Recht, der Abnahme der Prüfungs- und Studienleistungen beizuwohnen.

## § 10 Prüfungsamt

(1) Zuständig für den Studiengang Master Soziale Arbeit ist das Prüfungsamt 2, welches der/dem Dekan/in des Fachbereichs Sozialwesen untersteht.

(2) Das Prüfungsamt sichert die organisatorische Abwicklung und Koordinierung der Prüfungsangelegenheiten. Insbesondere ist es zuständig für

- die Anmeldung zur Prüfung;

- die Prüfungsdatenverwaltung;

- die Ausfertigung und Übergabe der Zeugnisse und Urkunden der Ernst-Abbe-Hochschule Jena an die Absolventen und Absolventinnen;

- die Kontrolle der Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung;

- die Stellungnahme in Studien- und Prüfungsangelegenheiten auf Anforderung des Prüfungsausschusses;

- die Erstellung des Prüfungsplanes für den FB SW und die Koordinierung der Raumplanung mit der zentralen Studienorganisation;

- die fristgemäße Festlegung der Einschreibetermine zu den Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen und die Betreuung der Einschreibungen;

- die fristgemäße Festlegung der Prüfungstermine für die Prüfungen im Prüfungszeitraum sowie

- die Zusammenarbeit mit allen Prüfungsämtern der Ernst-Abbe-Hochschule Jena zur Koordinierung von Fragen mit prüfungsamtsübergreifender Bedeutung wie z.B. Angleichung von Organisation, Verfahrensvorschriften, einheitliche Auslegung und Handhabung von Regelungen.

## **§ 11 Prüfende und Beisitzende**

(1) Modulprüfungen/Prüfungsleistungen werden durch Prüfende und ggf. Beisitzende (§ 3 Nr. 8, 9) abgenommen.

(2) Zu Prüfenden werden Personen im Sinne von § 3 Nr. 8 bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Modulprüfungen/Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an der Hochschule ausüben oder ausgeübt haben. Für die Masterabschlussprüfung gelten § 23a Abs. 8 und § 23b Abs. 3.

(3) § 9 Abs. 10 gilt entsprechend.

(4) Den Prüfenden obliegt es, das Prüfungsergebnis dem Prüfungsamt persönlich zukommen zu lassen.

## **§ 12 Modulkoordination**

Für jedes Modul des Studienganges Master Soziale Arbeit ernennt der Fachbereich aus dem Kreis der prüfungsbefugten Lehrenden des Moduls eine/einen Modulkoordinator/in. Diese/r ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und organisatorischen Aufgaben zuständig.

## **Abschnitt III: Prüfungsverfahren**

### *1. Unterabschnitt: Allgemeine Bestimmungen*

## **§ 13 Prüfungsrechtsverhältnis; Grundsätze des Prüfungsverfahrens**

(1) Mit der Zulassung zur Prüfung entsteht zwischen der Prüfungskandidatin/dem Prüfungskandidaten, die/der damit zur prüfenden Person wird, und der Hochschule ein Prüfungsrechtsverhältnis.

(2) Aus diesem Prüfungsrechtsverhältnis entsteht der Hochschule sowohl für das Verfahren zur Ermittlung der Leistung als auch für dasjenige zur Bewertung der Leistung die Pflicht, in das Recht der zur prüfenden Person auf Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG, nicht unverhältnismäßig einzugreifen sowie den Grundsatz der Chancengleichheit, Art. 3 Abs. 1 GG, zu wahren. Im Rahmen des Leistungsermittlungsverfahrens besteht daraus die Pflicht, Nachteile einer zur prüfenden Person gegenüber anderen zu prüfenden Personen auszugleichen, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit, sowie Nachteile infolge der Inanspruchnahme von Mutterschutz bzw. Elternzeit. Zur Bewertung von Art bzw. Höhe des Ausgleichs kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest anfordern. Der Nachteilsausgleich darf

der zur prüfenden Person keinen Vorteil gegenüber anderen zu prüfenden Personen verschaffen.

(3) Das Prüfungsverfahren hat insbesondere in Bezug auf Prüfungsbeginn, -dauer und -bedingungen die Chancengleichheit aller zu prüfenden Personen sicherzustellen.

(4) Die Bewertung einer Modulprüfung/ Prüfungsleistung hat eigenständig, nach gleichen Kriterien und Maßstäben sowie, soweit dies nicht Teil der zu prüfenden Inhalte ist, sachgerecht und ohne Ansehung der Person zu erfolgen. Prüfende haben die Leistungen der zu prüfenden Personen anhand nachvollziehbarer Bewertungskriterien bezüglich des Erreichens der inhaltlichen Anforderungen zu bewerten. Dabei sind die erbrachten Prüfungsleistungen innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander in Beziehung zu setzen.“

(5) Die Hochschule hat darüber hinaus die Pflicht, gesetzliche Rechte einzuhalten, die anlässlich der Durchführung des Prüfungsrechtsverhältnisses relevant werden, insbesondere nach dem MuSchG oder dem PflegeZG.

## **§ 14 Ausschlussfristen**

Die Modulprüfungen müssen bis spätestens zum Ende des 6. Semesters erstmals vollständig abgelegt sein. Ansonsten gelten die noch nicht abgelegten Modulprüfungen als erstmalig abgelegt; sie werden mit „nicht bestanden“ benotet. Die Regelungen finden keine Anwendung, wenn die zu prüfende Person das Versäumnis nicht zu vertreten hat.

### *2. Unterabschnitt: Beginn des Verfahrens*

## **§ 15 Prüfungstermine und Prüfungsarten**

(1) Der Prüfungsausschuss gibt die Termine (Tag der Prüfung) für jede Modulprüfung/ Prüfungsleistung mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum in geeigneter Weise, insbesondere durch Aushänge unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften, bekannt.

(2) Soweit im Prüfungsplan (Anlage VIII) für ein Modul alternativ mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, hat die im jeweiligen Modul lehrende Lehrkraft vor Beginn des Zeitraums der Moduleinschreibung den Studierenden bekannt zu geben, welche Prüfungsart angeboten wird. Nach Ablauf der Frist entscheidet auf Antrag einer/eines an der LV teilnehmenden Studierenden die/der Studiendekan/in unverzüglich über die Prüfungsart.

(3) Soweit im Prüfungsplan (Anlage VIII) für ein Modul alternativ mehrere Prüfungsarten vorgesehen sind, hat die/der Prüfende zu gewährleisten, dass die inhaltlichen Anforderungen der verschiedenen Prüfungsarten gleichwertig sind.

### **§ 16 Sprache der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen**

Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind, soweit nicht in der Modulbeschreibung anders angegeben, in deutscher Sprache zu erbringen.

### **§ 17 Zulassung; Anmeldung**

(1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung kann nur ablegen, wer an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena immatrikuliert ist.

(2) Die Meldung zu den Modulprüfungen/Prüfungsleistungen geschieht durch fristgemäße Moduleinschreibung oder durch das Online-Verfahren. Die Fristen für die Moduleinschreibung werden als Ausschlussfristen rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. Gleichzeitig wird das Prüfungsamt informiert bzw. werden die Fristen durch das zuständige Prüfungsamt bekannt gegeben bzw. wird über die Art und Weise der Moduleinschreibung informiert. Die Verantwortung für die Überwachung der Einhaltung der Frist durch die Studierenden liegt beim zuständigen Prüfungsamt, § 10 Abs. 2. Sie soll bei alternativen Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss auf die/den Prüfenden übertragen werden. Die bzw. der Studierende kann sich bis zum Ende der auf den Anmeldezeitraum folgenden Woche ohne Angabe von Gründen abmelden.

(3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung/Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

- die zu prüfende Person die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden hat oder
- die Anzahl der zu erbringenden – einschließlich der bereits abgelegten – zweiten Wiederholungsprüfungen die festgelegte Höchstzahl (s. § 32 Abs. 2) überschreiten würde oder
- die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die laut Prüfungsplan (Anlage VIII) für die Modulprüfung vorausgesetzte Studienleistungen nicht erbracht worden sind oder

- entsprechend der studiengangbezogenen Prüfungsordnung beizubringende Unterlagen unvollständig sind (z. B. Praktikumsnachweise),

- die Voraussetzungen für die Ablegung der Prüfung laut Prüfungsplan (Anlage VIII) nicht erfüllt sind oder

- in Prüfungen, die auf Lehrveranstaltungen nach § 12 Abs. 2 - 5 der Studienordnung basieren, ein Nachweis hinreichender Anwesenheit nicht geführt werden kann.

(4) Studierende, für die das Mutterschutzgesetz Anwendung findet, dürfen sich auch nach dem in Abs. 2 Satz 6 genannten Zeitraum bis zum Beginn der Prüfung abmelden, wenn die Anwendbarkeit des Mutterschutzes vorher oder gleichzeitig angezeigt und nachgewiesen wird. Sie können sich ohne Angabe von Gründen wieder zur Prüfung anmelden, wenn sie vorher ihren Verzicht nach § 3 Abs. 3 MuSchG ausdrücklich erklärt haben. Der Verzicht nach Satz 2 hat unter Verwendung des entsprechenden Formblatts zu erfolgen

### *3. Unterabschnitt: Durchführung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen*

#### **§ 18 Prüfungszeitraum**

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) sind in dem festgelegten Prüfungszeitraum abzulegen. Dieser ergibt sich aus dem von der Präsidentin/dem Präsidenten bestätigten Studienjahresablaufplan.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen können nach Genehmigung durch den zuständigen Prüfungsausschuss auch außerhalb des Prüfungszeitraumes durchgeführt werden.

(3) Abs. 2 gilt für Wiederholungsprüfungen, gleich welcher Art der Prüfungsleistung, entsprechend.

(4) Alternative Prüfungsleistungen sollen außerhalb des Prüfungszeitraums stattfinden.

#### **§ 19 Durchführung schriftlicher Prüfungsleistungen**

(1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen (Klausurarbeiten) soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über notwendiges Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet verfügt. Schriftliche Prüfungen

können nach Maßgabe von § 22 auch im Multiple-Choice-Verfahren stattfinden.

(2) Vor Ableistung einer schriftlichen Prüfungsleistung sind der für die Durchführung der Prüfungsleistung Verantwortliche oder von ihm beauftragte Personen berechtigt, in geeigneter Weise festzustellen, dass die angemeldete Person der anwesenden Person entspricht, insbesondere durch Vorlage der THOSKA oder des Personalausweises. Kann sich eine anwesende Person nicht ausweisen, so darf sie die Modulprüfung/Prüfungsleistung unter Vorbehalt absolvieren. Eine Bewertung erfolgt, wenn sich die zu prüfende Person innerhalb von 3 Werktagen nach Beendigung der Prüfungsleistung ordnungsgemäß ausweisen kann.

(3) Der zu prüfenden Person können mehrere Themen zur Auswahl gegeben werden.

(4) Die Dauer der Klausurarbeit darf 60 Minuten nicht unterschreiten.

(5) Klausuren sind von einer/einem Prüfenden zu bewerten und zu benoten.

(6) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfenden zu bewerten. Mindestens ein/e Prüfende/r soll ein/e Professor/in sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

## **§ 20 Durchführung mündlicher Prüfungsleistungen**

(1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über breites Grundlagenwissen verfügt.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einer/einem Prüfenden in Gegenwart einer/eines sachkundigen Beisitzenden als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Die Mindestdauer soll je zu prüfender Person und Fach 15 Minuten nicht unterschreiten, die Höchstdauer 60 Minuten nicht überschreiten.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung/ Prüfungsleistung unterziehen wollen, können von der/dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bzw. von

der/dem Prüfenden als Zuhörer/in zugelassen werden, wenn nicht einer der zu prüfenden Personen widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die zu prüfende Person.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben und binnen drei Wochen dem zuständigen Prüfungsamt mitzuteilen.

(5) Die Prüfungsveranstaltung kann ganz oder teilweise durch gesonderte Vereinbarung der Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, wenn einer der Beteiligten oder ein beteiligter Praxispartner an der Geheimhaltung der Inhalte der Prüfung ein berechtigtes Interesse hat. In diesem Fall ist die Öffnung der Veranstaltung für Studierende nur zulässig, wenn alle in der Geheimhaltungsvereinbarung benannten Parteien zustimmen und sich der hinzukommende Studierende der Geheimhaltungspflicht in gleichem Umfang unterwirft.

## **§ 21 Durchführung von Multiple-Choice-Prüfungen**

(1) Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen sachlicher Gründe die Durchführung einer schriftlichen Prüfung vollständig oder in überwiegenden Teilen im Multiple-Choice-Verfahren zulassen. Sachliche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn ein international standardisierter Test verwendet werden soll oder die Eigenart des jeweiligen Lehrfachs die Durchführung der Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren rechtfertigt. Der Prüfungsausschuss hat erneut über die Zulässigkeit zu entscheiden, wenn die Fragen nicht von zwei Prüfenden gemeinsam erstellt wurden.

(2) Im Multiple-Choice-Verfahren bekommt die zu prüfende Person zu jeder Frage eine bestimmte Anzahl vorformulierter Antwortmöglichkeiten. Über dem Beginn der Fragen auf dem Testpapier oder durch mündliche Instruktion wird festgelegt, ob eine, mehrere oder alle Antworten richtig sein können. Die zu prüfende Person hat anzugeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie für zutreffend hält.

(3) Die Prüfungsfragen müssen auf die für den jeweiligen Studiengang allgemein erforderlichen Kennt-

nisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen und alle vorformulierten Antwortmöglichkeiten dürfen nicht mehrdeutig sein und müssen sich im Rahmen der in der Studienordnung festgelegten Lehrinhalte bewegen.

(4) Sind Prüfungsaufgaben, gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 offensichtlich fehlerhaft, so dürfen diese nicht gestellt werden. Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass Prüfungsfragen gemessen an den Anforderungen des Abs. 3 fehlerhaft sind, so dürfen diese Fragen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden. Die vorgeschriebene Zahl der Aufgaben für die einzelnen Prüfungen mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich dabei nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

## **§ 22 Durchführung alternativer Prüfungsleistungen**

(1) Alternative Prüfungsleistungen sind in anderer Form als durch Prüfungsgespräch oder Klausur durchgeführte, kontrollierte, nach gleichen Maßstäben bewertbare mündliche oder schriftliche Prüfungsleistungen.

(2) Alternative Prüfungsleistungen können auch aus Teilleistungen bestehen.

(3) Die Fachbereiche benennen alle alternativen Prüfungsleistungen, die im Rahmen des Studienganges Master Soziale Arbeit angeboten werden können:

a) Referat: unter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete, mündlich, ggf. medial unterstützt vorgetragene und in der Teilnehmendengruppe der Veranstaltung diskutierte Auseinandersetzung mit einer vorgegebenen Fragestellung aus dem Lehrinhalt der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung ergänzt um ein Thesenpapier von max. 2 Seiten und eine schriftliche Ausarbeitung nach Maßgabe der Lehrkraft, die 8 Seiten nicht übersteigen sollte; Zeitraum von mind. 20 Min,

b) wissenschaftliche Hausarbeit: schriftliche, unter vertiefter Verwendung einschlägiger Literatur ausgearbeitete Bearbeitung einer vorgegebenen Fragestellung im Umfang von 12 – 15 Seiten,

c) reflektierender Essay: Abhandlung einer wissenschaftlichen Themenstellung der zu Grunde liegenden Lehrveranstaltung in reflektierender Form, welche einen persönlichen Bezug der zu prüfenden

Person zur Thematik offenlegt im Umfang von 12 – 15 Seiten,

d) Künstlerische Produktion: Theater-Inszenierung/Theater-Szene, Bühnen-Performances, Film, digitale Bild-/Ton-Produktion, Video/Video-Installation/ musikalische Darbietung, bildkünstlerische Arbeit / -Ausstellungen, Foto/ Fotomontage/ Fotoausstellung oder Spiel-Konzepte/ angeleitete Spieleinheiten und Spielanalysen jeweils in Kombination mit einer schriftlichen Ausarbeitung im Umfang von 8 – 12 Seiten und

e) Präsentation: Wiedergabe eigener empirischer Forschungsergebnisse nach wissenschaftlichen Standards z.B. in Form eines Foliensatzes oder Posters.

(4) Art und Umfang der zu erbringenden alternativen Prüfungsleistungen sind den Studierenden spätestens vor Beginn des Zeitraums der Moduleinschreibung des betreffenden Semesters bekannt zu geben. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

(5) Die Bewertung der alternativen Prüfungsleistungen sollen bis spätestens acht Wochen nach dem Prüfungstermin unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen in geeigneter Form bekannt gegeben sowie dem Prüfungsamt des Fachbereiches Sozialwesen mitgeteilt werden. Wird die alternative Prüfungsleistung in mündlicher Form erbracht, so ist der zu prüfenden Person die Bewertung im Anschluss an die jeweilige Prüfungsleistung bekannt zu geben.

*4. Unterabschnitt Abschließende Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen: Masterarbeit; Kolloquium*

## **§ 23 Masterabschlussprüfung**

Der Masterstudiengang Soziale Arbeit wird abgeschlossen durch das Bestehen der Masterabschlussprüfung zu dem Modul Masterprüfung, das sich zusammensetzt aus der schriftlichen Masterarbeit (§ 23a) und dem sich daran anschließenden Kolloquium (§ 23b). Zum Bestehen der Masterabschlussprüfung müssen die Masterarbeit und das Kolloquium jeweils für sich genommen mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden worden sein.

### **§ 23a Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.



(2) Die Betreuung der Masterarbeit kann durch alle Prüfenden (§ 3 Nr. 8), die in einem für den Masterstudiengang Soziale Arbeit relevanten Bereich Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich durchführen, erfolgen. Der zu prüfenden Person ist die Möglichkeit zu geben, Vorschläge für das Thema der Masterarbeit zu machen.

(3) Die zu prüfende Person hat die Ausgabe des Themas der Masterarbeit beim Prüfungsamt zu beantragen; die Ausgabe erfolgt über den Prüfungsausschuss, wenn die Voraussetzungen zur Ausgabe nach Abs. 5 erfüllt sind. Die Anmeldung zur Masterarbeit kann zum 1. eines jeden Monats erfolgen, die Bearbeitungszeit beginnt am 20. des entsprechenden Monats der Anmeldung. Das Thema der Masterarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden.

(4) Für die Ausgabe des Themas der Masterarbeit sind beim Prüfungsamt oder beim Studienfachberater folgende Unterlagen einzureichen, soweit sie nicht bereits vorliegen: Eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers, dass sie/er nicht bereits die Masterprüfung in dem gewählten Masterstudiengang Soziale Arbeit an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder sich nicht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

(5) Die Masterarbeit kann in Ausnahmefällen auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Modulprüfung/ Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen zu prüfenden Person aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 15 Wochen und kann auf Antrag der zu prüfenden Person aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, um maximal 8 Wochen verlängert werden. In der Regel soll die Masterarbeit einen Umfang von ca. 60-80 Seiten haben.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. In der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten An-

teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (Selbstständigkeitserklärung).

(8) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine/r der Prüfenden soll die/der Betreuende der Masterarbeit sein. Die zu prüfende Person soll dem Prüfungsausschuss eine/n oder mehrere Prüfende vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch auf tatsächliche Zuteilung der beantragten Personen.

### **§ 23b Kolloquium**

(1) Im Kolloquium soll die zu prüfende Person die Ergebnisse ihrer Masterarbeit in Form eines Vortrages vorstellen und gegenüber fachlicher Kritik vertreten.

(2) Das Kolloquium darf erst abgelegt werden, wenn alle Modulprüfungen einschließlich der Masterarbeit erfolgreich absolviert wurden. Zur abschließenden Bewertung der Masterarbeit muss das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ bestanden sein.

(3) Das Kolloquium wird vor mindestens zwei Prüfenden abgelegt. In der Regel sind dies die beiden Prüfenden der Masterarbeit. Mindestens eine/einer muss ein/e Professor/in, in der Regel die/der Betreuende der Masterarbeit, sein. Die Namen der Prüfenden sind aktenkundig zu machen und der zu prüfenden Person mind. 1 Woche vor der Prüfung mitzuteilen. Ein Wechsel in der Person der Prüfenden kann nur aus dringenden Gründen, wie z. B. längerer Krankheit, erfolgen und ist ebenfalls aktenkundig zu machen.

(4) Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 und höchstens 60 Minuten.

(5) Hinsichtlich der Zulassung weiterer Personen und Geheimhaltung gilt § 20 Abs. 5 entsprechend. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die anschließende Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die zu prüfende Person.

(6) Ein nicht mit mindestens „ausreichend“ benotetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

### **§ 24**

– nicht besetzt –

## 5. Unterabschnitt: Bewertungsverfahren

### § 25 Bewertungsfristen für Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen

- (1) Schriftliche Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sollen innerhalb von sechs Wochen nach dem Termin der Prüfung bewertet und das Ergebnis bekannt gegeben werden.
- (2) Für mündliche Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen einschließlich des Kolloquiums gilt § 20 Abs. 4, für alternative Prüfungsleistungen gilt § 22 Abs. 5 dieser Ordnung.
- (3) Bei zweiten Wiederholungsprüfungen soll die Frist für Bearbeitung und Bekanntgabe vier Wochen nicht überschreiten.

### § 26 Benotung/ Bepunktung ohne Bewertung; Nichtantritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

- (1) Eine Modulprüfung/Prüfungsleistung wird ohne inhaltliche Prüfung mit „nicht bestanden“ benotet oder mit null Punkten bewertet, wenn

1. die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin im Rahmen des Prüfungsrechtsverhältnisses, § 13, nicht antritt. Satz 1 gilt nicht, wenn die zu prüfende Person von der Prüfung ordnungsgemäß zurückgetreten ist. Ordnungsgemäß zurückgetreten ist die zu prüfende Person, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, die zu prüfende Person auf dieser Grundlage den Rücktritt beantragt und der Antrag genehmigt wird. Der wichtige Grund muss dem zuständigen Prüfungsamt spätestens bis zur Vollendung des dritten Werktages nach dem Prüfungstermin, in geeigneter Form angezeigt werden. Besteht der wichtige Grund in einer Prüfungsunfähigkeit infolge Krankheit des Prüflings, so ist eine ärztliche Bescheinigung, nach Maßgabe von § 54 Abs. 11 ThürHG ein anderer geeigneter Nachweis oder eine amtsärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit innerhalb der in Satz 4 genannten Frist vorzulegen. Einer Krankheit des Prüflings steht die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder Angehörigen sowie eine nachgewiesene Pflegezeit nach § 52 Abs. 5 ThürHG gleich. Besteht der wichtige Grund für den Rücktritt in Mutterschutz oder Elternzeit, so erfolgt der Nachweis der Mutterschutzfrist bzw. der Elternzeit durch Vorlage entsprechender Dokumente der zuständigen Stellen. Ein Studierender, auf den das Mutterschutzgesetz Anwendung

findet, ist berechtigt, nach Beginn der Prüfung seinen Verzicht auf den Schutz des MuSchG nach § 17 Abs. 4 Sätze 2 und 3 unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblatts für die Zukunft zu widerrufen. Der Widerruf gilt als Rücktritt aus wichtigem Grund. Alle Nachweisunterlagen sind innerhalb der in Satz 4 genannten Frist beim zuständigen Prüfungsamt vorzulegen. Eine Verlängerung dieser Frist ist zulässig, wenn der Prüfling nachweist, die Frist unverschuldet versäumt zu haben. Das Prüfungsamt leitet alle Unterlagen an den Prüfungsausschuss weiter. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Rücktrittsgrundes und gibt dem Prüfungsamt die Unterlagen zur weiteren Behandlung zurück. Das Prüfungsamt teilt dem Prüfling mit, ob sein Antrag auf Rücktritt genehmigt wurde. Im Falle einer Versagung ist die Entscheidung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.,

2. eine schriftliche bzw. alternative Prüfungsleistung sowie die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird, soweit nicht ein wichtiger Grund für die Verzögerung vorliegt; Nr. 1 Sätze 4 - 7 gelten entsprechend,
  3. die zu prüfende Person versucht, das Ergebnis ihrer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen.
- (2) Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der/dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung/Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ benotet. In schwer wiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss der zu prüfenden Person von der Erbringung weiterer Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen ausschließen.
  - (3) Der zu prüfenden Person kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 von der/dem Prüfenden über den Prüfungsausschuss überprüft werden.

**§ 27 Bewertung der Modulprüfungen/  
Prüfungsleistungen; Bildung der Noten**

(1) Für die Benotung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut (1,0 ;1,3)*	Eine hervorragende Leistung
2	Gut (1,7; 2,0 ; 2,3)*	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)*	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	Ausreichend (3,7; 4,0)*	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht bestanden (5,0)	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

\*Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden. Zwischennoten kleiner als 1 und größer als 4 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für den Fall der Bewertung einer Modulprüfung/Prüfungsleistung durch Punkte wird für die Benotung nachfolgender Bewertungsschlüssel empfohlen:

Sehr gut	Mindestens 90 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Gut	Mindestens 75 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Befriedigend	Mindestens 60 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Ausreichend	Mindestens 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl
Nicht bestanden	Weniger als 50 vom Hundert der Gesamtpunktzahl

Zwischenstufen innerhalb der einzelnen Noten werden linear ermittelt.

(3) Für die Benotung der Modulprüfungen/Prüfungsleistungen sind die Grundsätze der ECTS-Gradierung anzuwenden: Ab einer Kohorte von mindestens 50 Studierenden bzw. Absolventinnen/Absolventen sind die ECTS-Grade nach dem relativen System wie folgt anzugeben:

ECTS Grad	Deutsch	Englisch
A	hervorragend	excellent
B	sehr gut	very good
C	gut	good
D	befriedigend	satisfactory
E	ausreichend	sufficient

Die Berechnung erfolgt gemäß der „Ordnung zur Berechnung von ECTS-Graden an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem – gegebenenfalls gewichteten – Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Jede Teilprüfungsleistung für sich muss mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Ergibt die Errechnung eine Gesamtnote, die genau zwischen zwei Noten steht, so ist die bessere Note auszugeben. Die Modulnote lautet:

Sehr gut	Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5
Gut	Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5
Befriedigend	Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5
Ausreichend	Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
Nicht bestanden	Bei einem Durchschnitt ab 4,1

(5) Für die Masterabschlussprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Für die Bildung der Gesamtnote werden die Bewertung der Masterarbeit mit 75/100 und diejenige des Kolloquiums mit 25/100 berücksichtigt. Nach erfolgreichem Abschluss der Masterabschlussprüfung wird eine Gesamtnote für den Masterstudiengang Soziale Arbeit ermittelt, die sich aus dem Mittelwert der gewichteten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen errechnet. Die Gewichtung der einzelnen Noten ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage VIII). Im Übrigen gilt Abs. 4 entsprechend.

(6) Darüber hinaus wird eine vollständig im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Prüfung mit ausreichend bewertet, wenn die Anzahl der von der zu prüfenden Person zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 vom Hundert die durchschnittlichen Prüfungsergebnisse der zu prüfenden Person, die an der jeweiligen Prüfung teilgenommen haben, unterschreitet.

### **§ 28 Bewertung von Studienleistungen**

Die Bewertung von Studienleistungen erfolgt durch die Prädikate „erfolgreich absolviert“/ „passed“ oder „ohne Erfolg“/ „failed“.

## *6. Unterabschnitt: Ergebnis des Prüfungsverfahrens*

### **§ 29 bestandene Modulprüfung**

Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote – ggf. unter Bildung einer Gesamtnote – mindestens „ausreichend“ ist und die erforderlichen Studienleistungen erfolgreich absolviert wurden.

### **§ 30 Bekanntgabe von Prüfungsentscheidungen**

(1) Prüfungsentscheidungen, die die Rechtslage der zu prüfenden Person unmittelbar ändern (Verwaltungsakt), sind der zu prüfenden Person bzw. im Falle ihrer Minderjährigkeit ihrer/ihrer gesetzlichen Vertreter/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Prüfungsentscheidungen im Sinne des Satzes 1 sind solche, die über das endgültige Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfungsleistungen des Masterstudienganges entscheiden oder solche Entscheidungen, für die die/der Studierende eine schriftliche Bescheidung beantragt, weil die betreffende Modulprüfung/Prüfungsleistung für ihr/sein berufliches Fortkommen förderlich ist, insbesondere, wenn durch die Prüfungsentscheidung die Befähigung für ein Praktikum innerhalb oder außerhalb der Studienordnung des Studiengangs nachgewiesen wird.

(2) Sonstige Prüfungsergebnisse können durch Aushänge oder ähnliche allgemein zugängliche Einrichtungen bekannt gemacht werden. Die Rechte am Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten sind zu beachten.

### **§ 31 Masterzeugnis**

(1) Im Anschluss an die bestandene Masterabschlussprüfung erhält die zu prüfende Person jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen,

ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module inklusive Modulnoten und ECTS-Punkte; das Thema der Masterarbeit, deren Note und ECTS-Punkte; die Note des Kolloquiums und die entsprechenden ECTS-Punkte sowie die Gesamtnote und die Gesamtanzahl der ECTS-Punkte aufzunehmen. Die Gesamtnote wird durch die Angabe des jeweils zugehörigen ECTS-Grades auf einem Zusatzdokument ergänzt.

(2) Das Zeugnis über die Masterprüfung wird von der/dem Dekan/in und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und gesiegelt.

(3) Gleichzeitig mit dem deutschen und englischen Zeugnis der Masterprüfung erhält die zu prüfende Person die Masterurkunde in deutscher und englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der/dem Präsident/in unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium benotet wurde.

(5) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ beigelegt.

### **§ 32 Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Module, die ausschließlich durch Studienleistungen abgeschlossen werden, dürfen höchstens dreimal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang sind anzurechnen.

(3) Die Anzahl der möglichen zweiten Wiederholungsprüfungen beschränkt sich auf maximal 2 Modulprüfungen.

(4) Für Wiederholungsprüfungen gelten die Vorschriften dieser Ordnung zu Modulprüfungen/ Prüfungsleistungen entsprechend, soweit die nachfolgenden Absätze keine Spezialregelungen treffen.

(5) Wiederholungsprüfungen sollen in jedem Semester angeboten werden. Die Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der dafür vom Prüfungs-

ausschuss vorgesehenen Prüfungstermine des jeweils nächsten Semesters abgelegt werden, wenn sie angeboten wird.

(6) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“, Note 4,0) ist, einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des zweiten Themas in der in § 23a Abs. 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(7) Eine Wiederholungsprüfung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag durch den Prüfling nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss auch als mündliche Prüfung gemäß § 20 durchgeführt werden.

(8) Bestandene alternative Prüfungsleistungen sowie erfolgreich absolvierte Studienleistungen brauchen nicht wiederholt zu werden.

### **§ 33 Endgültiges Nichtbestehen von Modulprüfungen**

(1) Die zu prüfende Person ist zu exmatrikulieren, wenn sie eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden hat. Endgültig nicht bestanden ist eine Modulprüfung, wenn eine Modulprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde und ein Anspruch auf Wiederholung gemäß § 29 nicht mehr besteht oder wenn die zu prüfende Person die Masterarbeit oder das Kolloquium erfolglos wiederholt hat.

(2) Hat die zu prüfende Person eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird die zu prüfende Person darüber unverzüglich schriftlich informiert, § 30.

(3) Hat die zu prüfende Person Prüfungsleistungen des Masterstudienganges endgültig nicht bestanden, wird ihr auf Antrag eine Bescheinigung gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Prüfungsleistungen des Masterstudienganges insgesamt endgültig nicht bestanden sind.

### *7. Unterabschnitt: Korrekturen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens*

#### **§ 34 Korrekturen der Bewertung**

(1) § 21 Abs. 4 gilt entsprechend für den Fall, dass die Fehlerhaftigkeit der Multiple-Choice-Fragen erst

nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bekannt wird.

(2) Hat die zu prüfende Person bei einer Modulprüfung/Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so soll die Note der Modulprüfung/Prüfungsleistung entsprechend § 27 Abs. 1 Nr. 3 aberkannt werden. In diesem Fall soll die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterabschlussprüfung durch die Hochschule auf Empfehlung des zuständigen Prüfungsausschusses für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie die Modulprüfung ablegen konnte, so soll die Modulprüfung für „nicht bestanden“ und die Masterabschlussprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(4) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Das unrichtige Zeugnis ist durch die Hochschule einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterabschlussprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

### *8. Unterabschnitt: Akteneinsicht*

#### **§ 35 Einsicht in die Prüfungsakten**

Bis zum Ende des Folgesemesters nach rechtskräftigem Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **Abschnitt IV: Widerspruchsverfahren**

#### **§ 36 Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen die auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung ergehenden belastenden prüfungsbezogenen Entscheidungen ist der Widerspruch statthaft.

(2) Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung gegenüber dem Beschwerdeführer schriftlich oder zur Niederschrift im Prüfungsamt 2, Fachbereich Sozialwesen, Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Carl- Zeiss- Promenade 2, 07745 Jena, zu erheben. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der/dem Präsident/in der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als Widerspruchsbehörde gewahrt.

(3) Hält der Prüfungsausschuss des Fachbereiches den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an die/den Präsident/in weiter. Diese/r erlässt einen Widerspruchsbescheid.

## **Abschnitt V: Sonstige Bestimmungen**

### **§ 37 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen**

1) Folgende Dokumente sind 50 Jahre aufzubewahren:

- a) eine Kopie des Masterzeugnisses,
- b) eine Kopie der Masterurkunde.

2) Folgende Prüfungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren:

- a) das Archivexemplar der Masterarbeit,
- b) die Gutachten zur Masterarbeit,
- c) das Protokoll über das Kolloquium zur Masterarbeit.

(3) Nachweise zu schriftlichen Prüfungsleistungen, insbesondere Klausuren, sowie Prüfungsprotokolle, soweit sie nicht unter Abs. 2c) fallen, werden nach Ende der Einsichtsfrist dem Thüringer Staatsarchiv angeboten und im Falle der Ablehnung vernichtet.

(4) Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert werden, solange eine Prüfungsentscheidung angegriffen wurde und das Rechtsmittelverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

### **§ 38 Inkrafttreten**

Die Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgenden Monats in Kraft.

Jena, den 11.06.2019

Prof. Dr. A. Lampert  
Dekan des Fachbereiches Sozialwesen

## **Genehmigung**

Jena, den 17.06.2019

Prof. Dr. S. Teichert  
Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

## **Anlagen**

Anlage I: Masterzeugnis Deutsch

Anlage II: Masterzeugnis Englisch

Anlage III: Masterurkunde Deutsch

Anlage IV: Masterurkunde Englisch

Anlage V: Diploma Supplement

Anlage VI: Zusatzdokument ECTS-Grad Deutsch

Anlage VII: Zusatzdokument ECTS-Grad Englisch

Anlage VIII: Prüfungsplan

# Masterzeugnis



.....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich Sozialwesen

für den Studiengang **Master Soziale Arbeit**

die Masterprüfung abgelegt.

GESAMTPRÄDIKAT ..... (Note)

ECTS-Credits ..... (Gesamtzahl ECTS-Credits)

THEMA der MASTERARBEIT:

.....



..... erbrachte folgende Leistungen:

Note CP

Masterarbeit

Kolloquium zur Masterarbeit

**Modul Masterprüfung**

Pflichtmodule:

Fachwissenschaft Soziale Arbeit

Forschungsmethoden/Forschungs-und Entwicklungsprojekt

Internationales – Politik

Management im Nonprofit-Sektor: Theorien und Strategien

Führung: Personal- und Organisationsentwicklung/Praktikum

Recht

Wahlpflichtmodul/Studium Integrale

Das Thema des Forschungs- und Entwicklungsprojektes lautet:

.....

Jena, den .....

Die/Der Vorsitzende des  
Prüfungsausschusses

.....

Die/Der Dekan/in  
des Fachbereiches

.....

Deutsche Notenskala: -1 - sehr gut, -2 - gut, -3 - befriedigend, -4 - ausreichend, -5 - nicht ausreichend

# TRANSCRIPT OF RECORDS





.....

born on ..... in .....

has passed on .....

the Master Examination

at the department of Social Work

in the degree programme **Master in Social Work**

FINAL GRADE ..... (overall average grade)

ECTS-Credits ..... (total number of ECTS-Credits)

TOPIC of MASTER THESIS:

.....

..... obtained the following grades:

	Local Grade	ECTS Credits
Master Thesis		
Colloquium		
<b>Module Master Examination</b>		

Compulsory modules:

Social Work as an academic discipline

Research methods/research and development project

International issues – politics

Nonprofit management: theories and strategies

Leadership: personnel and organizational development/internship

Law

(Multidisciplinary) elective module

The topic of the research and development project is:

.....

Jena, .....

Head of Examination Board

.....

Dean of Department

.....

Local Grading Scheme: 1 - very good, 2 - good, 3 - satisfactory, 4 - sufficient, 5 - non-sufficient/fail



# MASTER URKUNDE

Die ERNST-ABBE-HOCHSCHULE JENA verleiht

.....

geboren am ..... in .....

auf Grund der am .....

im Fachbereich **SOZIALWESEN**

im Studiengang **Master Soziale Arbeit**

bestandenem Masterprüfung den akademischen Grad

**Master of Arts**  
(M. A.)

Jena, den .....

Die/Der  
Präsident/in



# MASTER CERTIFICATE

The UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES JENA awards

.....

born on ..... in .....

due to the passed Master Examination on .....

at the department of SOCIAL WORK

in the degree programme **Master in Social Work**

the academic degree

**Master of Arts**  
**(M. A.)**

Jena, .....

The president

## [Ernst-Abbe-Hochschule Jena]

---

### Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

---

#### **1 INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION**

1.1 Family name(s) / 1.2 First name(s)

*Mustermann, Max*

1.2 Date of birth (dd/mm/yyyy)

*19.9.1999*

1.3 Student identification number or code (if applicable)

*123456*

#### **2 INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION**

2.1 Name of qualification and (if applicable) title conferred (in original language)

*Master of Arts, M. A.*

2.2 Main field(s) of study for the qualification

*Social Work*

2.3 Name and status of awarding institution (in original language)

*Ernst-Abbe-Hochschule Jena – University of Applied Sciences Jena*

2.4 Name and status of institution (if different from 2.3) administering studies (in original language)

*Fachbereich Sozialwesen*

2.5 Language(s) of instruction/ examination

*German*

#### **3 INFORMATION ON THE LEVEL AND DURATION OF THE QUALIFICATION**

3.1 Level of the qualification

*Second degree/ Graduate level, by research with thesis, cf. section 8.4.2*

3.2 Official duration of programme in credits and/or years

*1,5 years (3 semesters), 90 ECTS Credits*

3.3 Access requirement(s)

*- first degree (B.A., Diploma) in Social Work*

- or first degree (B.A., Diploma) in a neighbouring discipline (e.g. Sociology, Educational Science, etc.) and at least two years of professional practice in a Social Work field
- a final grade with at least "good" is required
- Submission of a letter expressing the motivation for the Master's program

#### **4 INFORMATION ON THE PROGRAMME COMPLETED AND THE RESULTS OBTAINED**

##### 4.1 Mode of Study

*Full-time study*

##### 4.2 Programme learning outcomes

*Graduates have the following competencies:*

- Strategic administrative competence
- Methodological competence, reflection and evaluation
- Social pedagogical competence
- managerial competence
- management expertise
- Competence in application of law
- Self-reflexive and communicative competence
- Professional ethical competence
- Professional social advisory competence
- Competence in practical research/; evaluation

*Graduates who have successfully completed their studies are qualified for the following areas in particular:*

##### Scientific aptitude:

*Graduates are able to recognise the challenges of social work in research, in the further development of theoretical knowledge and in practice-related transfer, to develop professional approaches to action and to relate them to differentiated life situations of addressees.*

*Graduates have comprehensive knowledge of the theories, models and national and international research results in social work, with a focus on organisational and leadership theories, management and labour law. They are capable of applying this knowledge, critically questioning it and integrating new information. They are able to derive scientifically sound judgements and decisions from the theories and models based on the specialist knowledge of social work and a transdisciplinary orientation, to classify and apply methods and to develop independent ideas. They can collect, evaluate and interpret empirical data, both quantitative and qualitative, and document the results according to scientific standards. They are able to plan and carry out their own empirical studies.*

##### Ability to take up qualified employment:

*Graduates are capable of competently approaching management tasks in associations, organisations or in administration at the higher service level and of assuming management responsibility under socio-economic conditions. They are prepared to make organisational and personnel development decisions throughout their professional lives. They have the appropriate know-how to substantiate decisions scientifically.*

*On the basis of findings from social planning, social policy, quality management, leadership and organisational development, graduates are able to deal with the framework conditions of social services and life situations of the addressees and to design participatory processes of active participation. In addition, graduates have acquired competences to be able to work in teaching and research.*

##### Ability to engage with society:

*Graduates have knowledge about and an attitude towards professional ethical principles, such as human dignity, freedom, equality and solidarity (DBSH, 2009), which are expressed in their*



actions. They recognise social responsibilities and are committed to professional social influence. Graduates have a differentiated understanding of communication in order to enable participation opportunities for all. They recognise social conflict potentials and are able to initiate solution processes.

Personality development:

Graduates have strengthened and professionally developed their personalities with regard to sensitising them to social problems and their ability to reflect, as well as their self-image of assuming responsibility. They have a professional self-conception, which is oriented to the standards of professional action in science and practice of social work. The graduates are able to critically reflect on the consequences of their own actions, also within the framework of leadership.

4.3 Programme details, individual credits gained and grades/marks obtained

See "Masterzeugnis" for list of courses, grades, subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations. See "Masterurkunde" for name of qualification.

4.4 Grading system and, if available, grade distribution table

General grading scheme cf. section 8.6

4.5 Overall classification of the qualification (in original language)

Gesamtpredikat "..."

Based on final examinations cf. "Masterzeugnis"

**5 INFORMATION ON THE FUNCTION OF THE QUALIFICATION**

5.1 Access to further study

The Master degree qualifies to apply for admission to a doctoral thesis.

5.2 Access to a regulated profession (if applicable)

The Master degree entitles the holder to the legally protected professional title "Master of Arts" and, herewith, to exercise professional work in the field of social work for which the degree was awarded, e.g. in the management of social institutions.

**6 ADDITIONAL INFORMATION**

6.1 Additional information

6.2 Further information sources

on the institution: [www.eah-jena.de](http://www.eah-jena.de)

on the programme: <http://www.sw.eah-jena.de>

for national information sources, cf. section 8.8

## **7 CERTIFICATION**

*This Diploma Supplement refers to the following original documents:*

*„Masterurkunde“ [date]*

*„Masterzeugnis“ [date]*

*Translation of “Master Certificate” [date]*

*Translation of „Transcript of Records“ [date]*

Certification Date:

---

(Official Stamp/Seal)

Chairwoman/Chairman Examination Committee

## **8 NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM**

*The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.*

**8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM<sup>1</sup>**

**8.1 Types of Institutions and Institutional Status**

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).<sup>2</sup>

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

**8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded**

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

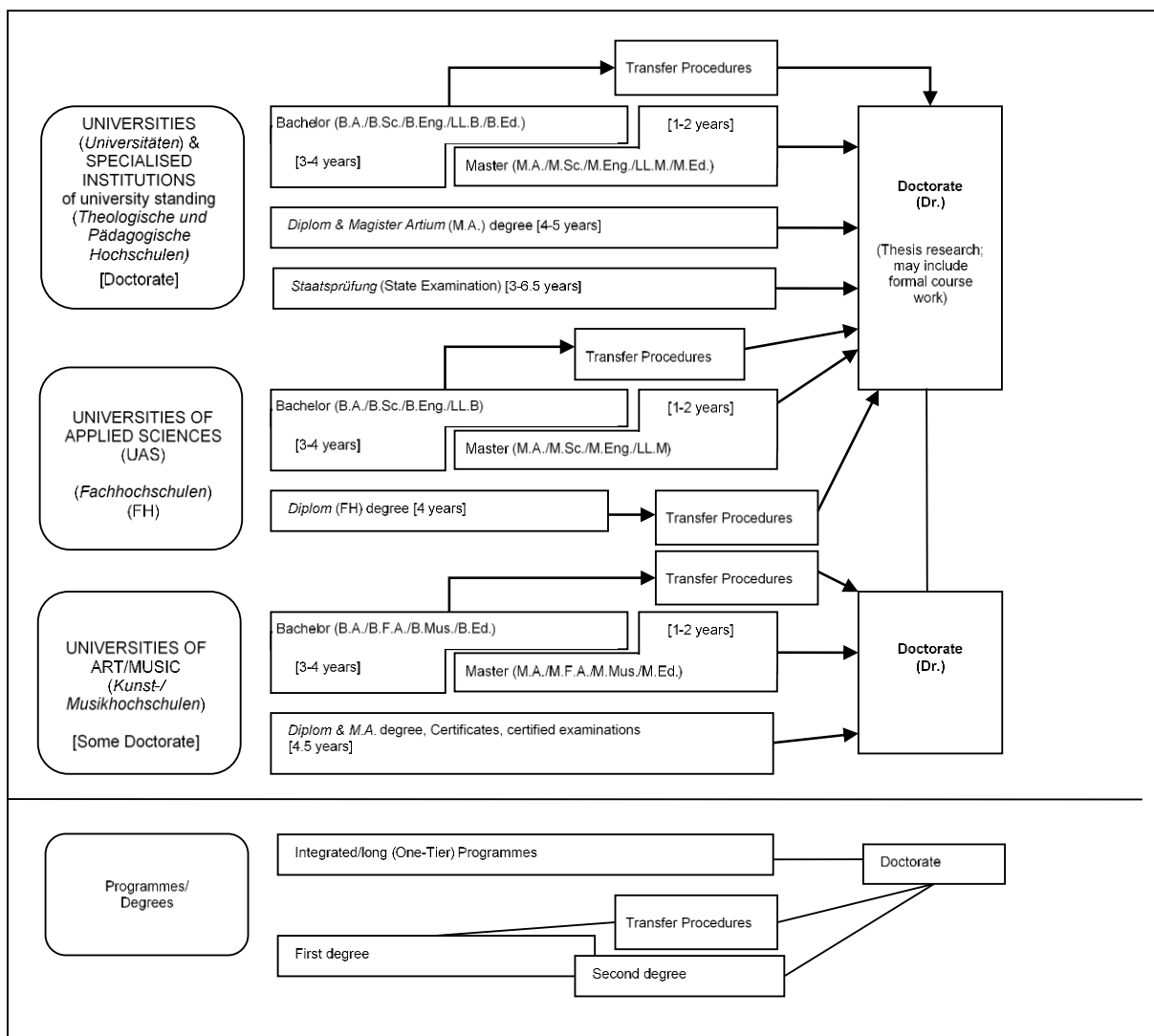
The German Qualification Framework for Higher Education Degrees<sup>3</sup> describes the degrees of the German Higher Education System. It contains the classification of the qualification levels as well as the resulting qualifications and competencies of the graduates.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

**8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees**

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).<sup>4</sup> In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.<sup>5</sup>

**Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education**



## 8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

### 8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>6</sup>

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.), Bachelor of Music (B.Mus.) or Bachelor of Education (B.Ed.).

### 8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes may be differentiated by the profile types "practice-oriented" and "research-oriented". Higher Education Institutions define the profile.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.<sup>7</sup>

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.), Master of Music (M.Mus.) or Master of Education (M.Ed.). Master study programmes which are designed for continuing education may carry other designations (e.g. MBA).

### 8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical and pharmaceutical professions are completed by a *Staatsprüfung*. This applies also to studies preparing for teaching professions of some *Länder*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

## 8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine

aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

## 8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions partly already use an ECTS grading scheme.

## 8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

## 8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/dokumentation/zusammenarbeit-auf-europaeischer-ebene-im-eurydice-informationsnetz.html; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: post@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

<sup>1</sup> The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2010.

<sup>2</sup> *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

<sup>3</sup> German Qualification Framework for Higher Education Degrees (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 21.04.2005).

<sup>4</sup> Common structural guidelines of the *Länder* for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 04.02.2010).

<sup>5</sup> "Law establishing a Foundation „Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation: Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004)

<sup>6</sup> See note No. 5.

<sup>7</sup> See note No. 5.

.....

geboren am ..... in .....

hat am .....

im Fachbereich Sozialwesen

für den Studiengang **MASTER OF ARTS SOZIALE ARBEIT**

die Masterprüfung abgelegt.

ECTS-Grad .....

Jena, den .....

Die/Der Vorsitzende  
des Prüfungsausschusses  
.....

Die/Der Dekan/in  
des Fachbereiches  
.....

Dieses Dokument ist Bestandteil des Masterzeugnisses.

*ECTS-Grades und Prozentzahl der Studierenden, die diese ECTS-Grades erhalten:  
A – die besten 10 %, B – die nächsten 25 %, C – die nächsten 30 %, D – die nächsten 25 %, E – die nächsten 10 %*

.....

born on ..... in .....

has passed on .....

at the department of Social Work

in the degree programme **MASTER OF ARTS IN SOCIAL WORK**

the Master Examinations.

ECTS-Grade .....

Jena, .....

Head of Examination Board  
.....

Dean of Department  
.....

This document is part of the Master certificate.

*ECTS-Grades and percentage of successful students achieving the grade:  
A – best 10%, B – next 25%, C – next 30%, D – next 25%, E – next 10%*

Anlage VIII: Prüfungsplan

Modul	Lage der Prüfung im Semester	Anzahl der Prüfungsleistungen und Prüfungsart: schriftl. als Klausur mündlich, alternativ (Spezifikation)	Dauer der Prüfungsleistung	Wichtung der Prüfungsleistung	Studienleistungen im Modul	SWS	CP	Voraussetzung für die Ableistung einer Prüfungsleistung
SW.2.201 Soziale Arbeit	1. Sem.	2 PL (Hausarbeiten / Referate / Präsentationen) (50%-50%)		1		6 SWS	6	
SW.2.202 Forschungsmethoden / Forschungs-und Entwicklungsprojekt	1./ 2. Sem. bzw. Anfang 3. Sem.	2 PL (Präsentation und Hausarbeit) (50%: 50%)		3		8 SWS	21	sozialwissenschaftl. Forschungsmethoden auf Bachelor Niveau
SW.2.203 Internationales – Politik	2. / 3. Sem.	2 PL (Hausarbeit und Präsentation)		1		4 SWS	6	Kenntnisse der Sozialpolitik und Grundkenntnisse politischer Institutionentheorien
SW.2.204 Management	1. Sem.	1 PL (Klausur oder APL)	60 min (K)	2	1 SL (Referat/ Protokoll)	4 SWS	6	Inhalte der Module 1.212 sowie 1.220 im Bachelor- studium sind für das Verständnis des Moduls 2.204 Voraussetzung und können Gegenstand der Prüfung des Moduls 2.204 sein.
SW.2.205 Führung: Personal- und Organisations- entwicklung / Praktikum	1. / 2. Sem.	1 PL (Referat)		2	1 SL (Praxisbericht)	4 SWS	18	

SW.2.206 Recht	2. oder 3. Sem.	1 PL (Referat/ Präsentation oder Klausur oder Hausarbeit) in einem der 3 Seminare	180 Min. (K)	2	je 1 SL in jedem der beiden Seminare, in denen keine PL erbracht wurde (Kurzreferat/ Hausarbeit/ Protokoll /Präsentation / Testat)	6 SWS	9	Grundkenntnisse des öffentlichen und Privatrechts inkl. des Verfahrensrechts
SW. 2.207 Wahlpflicht	2. Sem.	1 PL (Präsentation / Hausarbeit / Referat)		1		2 SWS	3	
SW.2.208 Masterprüfung	3. Sem.	1 TPL Masterarbeit (75 %) und 1 TPL Prüfungskolloquium (25%)	15 Wochen Kolloquiu m 30 Min.	4			21 (18 Master- Arbeit, 3 Kollo- quium)	bis zur Anmeldung zum Kolloquium erfolgreicher Abschluss der Module SW.2.201 - 2.207

K Klausur  
 PL Prüfungsleistung  
 SL Studienleistung  
 TPL Teilprüfungsleistung



## **Impressum**

Herausgeber: Ernst-Abbe-Hochschule Jena  
Der Rektor der EAH Jena  
Postfach 10 03 14, 07703 Jena

Redaktion: Heidi Städtler  
Carl-Zeiss-Promenade 2, 07745 Jena  
Tel. (03641) 205546  
E-Mail: Heidi.Staedtler@eah-jena.de

Erscheinungsdatum: 28.06.2019

Das „Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ ist das gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Thüringer Hochschulgesetzes vorgesehene amtliche Verkündungsblatt der Hochschule.